
VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei Sub Numine Viget





# EBERHARD WINDECKS
# BUCH VON KAISER SIGMUND

## UND SEINE UEBERLIEFERUNG

UNTERSUCHT

VON

ARTHUR WYSS

Aus dem „Centralblatt für Bibliothekswesen“ XI, S. 433—483
besonders abgedruckt

LEIPZIG
OTTO HARRASSOWITZ
1894





Nachdem 1728 Mencke seine Windeckausgabe veranstaltet hatte, die schon ihrer Unvollständigkeit wegen nicht genügen kann, erfuhr die Windeckforschung erst 1815 wieder eine Förderung durch Fichard, der einige Urkunden zur Geschichte Windecks veröffentlichte. Es folgte Aschbach, der 1838—1845 in seiner Geschichte Kaiser Sigmunds einzelne unedirte Kapitel aus der von Mencke benutzten Gothaer Handschrift (G), aus der Goerres'schen ($V^1$, jetzt in Wien) und aus der Ebner'schen Handschrift (E) bekannt machte. Fichard sowohl als Aschbach hatten auch über die Lebensumstände Windecks Nachricht gegeben. In umfassender Weise aber geschah dies erst durch Droysen (1857), dessen Arbeit jedoch durch vorgefasste Meinungen und die Neigung zum Combiniren bei mangelhafter Kenntniss des Details entstellt wird. Ueber Windecks Geschichtswerk handelt Droysen nur beiläufig, und man muss sagen, dass er hier mehr Nebel als Licht verbreitet hat. Die Uebersetzung Windecks ins Neuhochdeutsche durch Dr. von Hagen (1886) war ein unglückliches Unternehmen, schon darum, weil sie einer kritischen Ausgabe nicht vorangehen konnte, sondern erst auf solcher Basis befriedigend hätte ausfallen können. Doch enthält das Vorwort einige nicht unzutreffende Bemerkungen. Die kritische Musterung einer grösseren Anzahl von Windeckhandschriften lieferte 1887 A. Reifferscheid.[1]) Obschon ursprünglich nur von einem kleinen Abschnitt des Sigmundbuches, dem Gedicht von der Aacher Fahrt, den Ausgang nehmend und bei manchen Irrthümern im Einzelnen, hat er doch durch sichere Methode und Scharfsinn schöne Resultate gefunden und der weiteren Forschung den Weg gebahnt. Sein Verdienst ist es, zuerst auf die Bedeutung der in Hannover befindlichen Handschrift (H) hingewiesen zu haben. Die Sache schien sich jedoch wieder zu verwickeln, als W. Altmann in seinen Studien zu Eberhart Windecke (1891)[2]) die Vorzüge der Wiener Handschrift $V^2$ zu erweisen

1) Nachrichten v. d. K. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen 1887 S. 522 bis 545. Diese Abhandlung ist gemeint, wenn ich ohne weiteren Zusatz Reifferscheid citire.

2) Von mir als Studien citirt.

unternahm, auf die er dann auch seine Windeckausgabe gegründet hat.[1]) Altmann, der zuerst die Handschrift $V^2$ näher untersucht hat, fand in ihr verschiedene Kapitel, welche, ihre Echtheit vorausgesetzt, die übrige Windecküberlieferung, in der sie fehlen, als unvollständig erscheinen lassen.

Die folgende Untersuchung beabsichtigt zu zeigen, dass mit der neuen Ausgabe die Forschung nicht bei einem Ruhepunkt angelangt ist, dass der eingeschlagene Weg nicht der richtige war. Sie will aber nicht sowohl verneinen und zerstören, als aufbauen und die Richtung weisen, in welcher ihr Verfasser das Ziel erblickt.[2])

## 1. Die Handschrift $V^2$.

$V^2$, der Schlussschrift zufolge geschrieben und am 8. Juli 1456 beendet[3]) von Wilhelm Gralap von Strassburg, wohin auch die Sprache weist, hat im Vergleich mit den andern Handschriften folgende Besonderheiten:

1. Die Nennung des Kaspar Schlick in der Vorrede (§ 1).
2. Das Fehlen von Kapitel I § 2. 3, IV—VI, VIII, IX.
3. Viele kleine Zusätze im Text, oft nur einzelne Worte und Präfixe.
4. Mehrere Kapitel und Kapiteltheile, welche in der sonstigen Ueberlieferung nicht vorkommen.
5. Eine bis in das Jahr 1452 geführte Fortsetzung.

Betrachten wir zunächst die Vorrede, soweit sie in $V^2$ enthalten ist. Ich gebe sie, wie sie in $V^1$ steht,[4]) und setze die Varianten von $V^2$ bei.[5])

In dem namen des vaters und des sunes und des heiligen geistes[a] will ich dis bůch anvohen. Das helfe mir[b] die heilige drivaltikeit und wolle mir verlin sinne und vernunft unde wicze, das ich dis buch vollenden müge,[c] und wölle mich von[d] allen bösen
5 sachen wenden. Und gibe mir herre die frist mines lebens, das ich es in[e] worheit volbringen müge mit worheit.[f] Das helfe mir der[g] heilige geist, und die wurdige můtter maget[h] Maria und alle lieben[i] heiligen die wollent mir umb got erwerben craft und macht. Wenne ich es nit gemacht habe umb gůt[k] dorumb zů nemen, wenne ich
10 es[l] von grosser bette[m] von fürsten und herren, den ich des hernoch

1) Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds. Berlin 1893. Ueber die Ansichten des Herausgebers und die Einrichtung seiner Ausgabe habe ich kurz und ohne zu kritisiren berichtet in den Mittheilungen a. d. hist. Literatur XXII S. 290—292.

2) Mit Rücksicht auf die mit der folgenden Abhandlung sich in einigen Punkten berührende Recension der Windeckausgabe Altmanns von G. Beckmann in Nr. 25 der Deutschen Literaturzeitung vom 23. Juni bemerke ich, dass mein Manuscript bereits am 27. Mai geschlossen und am 11. Juni abgeliefert worden ist.

3) uff sanct kilianen tag im brochmont. Studien S. 3; brachmant bedeutet sonst immer juni.

4) Nach Studien S. 12; damit stimmt G in allem wesentlichen; in CH ist sie nicht erhalten.

5) Nach dem Abdruck Studien S. 5.

geschriben legende han[n] von worten und puncten zů liebe[o] gelossen minem dienern genant Heinrich von Nürenberg schriben alles das unser herre keiser Sygmundus mit sinem libe und mit sinen vernünftigen werken und worthen und durch die suben[p] kurfürsten und ander groſzmechtig[q] herren volbracht hatte.[r] 15

*a*) etc. so *Zusatz* $V^2$. *b*) die koniglich mutter Maria und *Zusatz*. *c*) volbringe (*st.* vollenden müge). *d*) vor.. behůten (*st.* wenden). *e*) mit der. *f*) mit w. *fehlt*. *g*) der — die *fehlt*. *h*) *fehlt*. *i*) gottes *Zusatz*. *k*) umb gůt *fehlt*. *l*) Casper Slycke *Zusatz*. *m*) wegen *Zusatz*. *n*) gelossen *folgt hier*. *o*) Dutsche. *p*) mechtigen *Zusatz*. *q*) grosz. *r*) was hernoch beschriben stot *Zusatz*.

Den Zusatz *Casper Slycke* will Altmann folgendermassen ererklären:[1]) $V^2$ sei Abschrift eines von Windeck für Kaspar Schlick hergestellten Prachtexemplars, in dessen Vorrede der Name Schlicks, als ob dieser Verfasser des Buches wäre, eingesetzt worden sei. In Folge dieser Ueberschreibung des Werkes auf Schlick hätten dann die damit nicht zu vereinigenden Kapitel, die von Windeck selbst handeln, wegfallen müssen. Daher ihr Fehlen in $V^2$. Aber nur zu Anfang sei diese Weglassung erfolgt, später sei sie unterblieben, entweder absichtlich, „um den wahren Sachverhalt nicht zu verwischen“,[2]) oder aus Vergesslichkeit, oder weil es zu umständlich gewesen wäre. — Diese Auslegung ist völlig unhaltbar. Das Buch ist der vielen persönlichen Erinnerungen wegen so eng mit seinem wahren Verfasser verflochten, dass der Gedanke an die Unterschiebung eines andern gar nicht aufkommen konnte, und der Inhalt entbehrt so sehr der politischen Einsicht, haftet so ganz an der Oberfläche der Dinge, dass die Substituirung des kaiserlichen Kanzlers geradezu absurd gewesen wäre. Dazu kommt, dass im Text mehrfach von Schlick die Rede ist; § 411 wird sein Emporkommen erzählt, und zwar in einer Weise, die mit jener Annahme nicht zu vereinigen ist. Aber ganz abgesehen von diesen Erwägungen ist zu sagen, dass die Construction des Satzes eine Einschiebung des Autornamens an dieser Stelle nicht verträgt.[3]) Ich halte die Worte *Casper Slycke* einfach für eine vom Schreiber von $V^2$ in den Text gesetzte Randglosse seiner Vorlage zu *fürsten und herren*. Das Fehlen der genannten Kapitel erkläre ich aus Lücken in seiner Vorlage. Möglich auch, dass ihm die Persönlichkeit Windecks nicht wichtig genug schien, um die Nachrichten von dessen ersten Ausflügen in die Welt abzuschreiben. Zwar bezieht sich je der zweite

1) Studien S. 14—16.

2) Dahinter kann nur der Gedanke stecken, dass Windeck seine vorn schmeichlerisch preisgegebene Autorschaft bei den aufmerksamen Lesern (zu denen er den Pseudoautor nicht gerechnet haben muss) später wieder habe aufnehmen wollen.

3) Der Text von § 1 scheint, beiläufig bemerkt, noch der Besserung bedürftig: die auf *wenne* Z. 9, das im Sinne von *sondern* gebraucht ist, folgenden Worte *ich es* sind doch wohl irrige Wiederholung aus dem vorhergehenden *wenne ich es*; *von worten und puncten* Z. 11 sollte doch wohl heissen: *von worten zu worten und von puncten zu puncten*. (Vgl. z. B. die Limburger Chronik, Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV, 1 S. 69, 6.)

Absatz der Kapitel 4 und 6 (§ 7 und 13) nicht auf Windeck, aber der Schreiber mag sich an die Rubra dieser Kapitel gehalten haben, die nur von Windeck sprechen und diese Absätze nicht berücksichtigen.

Vergleicht man weiter den Text der Vorrede in $V^1$ mit dem in $V^2$, so fallen zunächst die Stellen auf, an welchen $V^2$ mehr hat. Sie machen keinen originalen Eindruck, sondern erscheinen als Erweiterungen des echten Textes: Windeck will im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes sein Werk beginnen und erbittet dazu die Hilfe der heiligen Dreifaltigkeit, also eben dieser drei göttlichen Personen; die Nennung der Mutter Gottes vor der heiligen Dreifaltigkeit in $V^2$ erweist sich als störender Einschub. Nicht minder die Schlussworte *was hernoch beschriben stot* nach dem vorangegangenen *des hernoch geschriben legende.* Keiner der andern Zusätze enthält etwas, was erforderlich wäre. Der Ausdruck *die suben kurfürsten und ander grofzmechtig herren* wirkt entschieden originaler als *die suben mechtigen korfursten und ander grofz herren.*

Man hat von zwei verschiedenen Vorreden gesprochen und dieselben verschiedenen Redactionen des Werkes zuweisen wollen.[1]) Dazu ist keine Veranlassung; was vorliegt, ist eine Vorrede, von der $V^2$ nur den ersten Absatz und zwar in minder treuer Form giebt.

Als Texterweiterungen, mit der Absicht, die knappe Darstellung zu verdeutlichen und auszumalen, nicht als ursprünglich und in der sonstigen Ueberlieferung gestrichen, erscheinen auch an andern Stellen vielfach die einzelnen Sätze und Worte, die $V^2$ voraus hat. Man kann sich darüber beim Durchblättern der Ausgabe leicht ein Urtheil bilden, da das nur in $V^2$ Enthaltene durch halbfette Schrift hervorgehoben ist.[2]) Einige Beispiele will ich jedoch hier anführen: § 5 wird nach Erwähnung der Vermählung Sigmunds mit Maria von Ungarn gesagt: 'dovon der selbe konig Sigemont das konigrich zu Ungern besasz, als du solt wol hernoch geschriben vinden'; es folgt in $V^2$ der plumpe Zusatz *wie es sich umb alle ding ergangen und gemaht hat von dem anefang unz ende ufz.* § 23 wird erzählt, wie König Sigmund von den Ungarischen Magnaten gefangen gesetzt wurde, dann wieder frei kam und sich mit ihnen versöhnte. 'Do gap er in gar gůt briefe, das si ire missetat, *die sie an im begangen hetten,* aller lidig weren. Aber er vergafz ir nit, wenne er brocht sie alle hernoch umb ir leben'. Er stellte sie nämlich im Krieg auf die gefährlichsten Posten, 'das sie můsten ire sünde bůssen und *ir etlich* sterben darumbe *müsten und* soltent.' Das kursiv Gedruckte findet sich nur in $V^2$; *ir etlich* steht im Widerspruch zu dem vorhergehenden 'alle'. § 24 berichtet, wie Herzog Witolt bei einem Brand und dadurch entstandenen Getümmel beinahe erschlagen worden wäre: 'das understont got und konig Sigemunt' (understan im Sinne von verhüten); $V^2$ setzt zu *zu richten*, wobei dann understan in der Bedeutung unternehmen

1) Vgl. Studien S. 14.

2) Allerdings nicht durchweg; S. 4f, 80e, 118c, 300l, 448x, 449x, 454w finde ich statt der unterscheidenden Schrift die Fussnote „nur in $V^2$".



gefasst wird. Gleich darauf folgt zu den Worten 'und wurdent do wol eins' der Zusatz *mit einander*. Weiter § 25: 'Also do sie scheiden wolten, do schancte herzoge Witolt dem konige Sigemont, als man hernoch geschriben vindet'; $V^2$ hat nach 'Sigemont' noch *etlich ding*, eine überflüssige und äusserst matte Bezeichnung für die kostbaren Geschenke, die dann aufgezählt werden. Ich notire noch: 'also diser noch geschriben brief lutet *und saget*' § 174; 'sinen worten *nochvolgen und* nochkomen' § 217; '*sturben sint und* tot bliben sint' § 242; 'do safz er *obe* ufe den hengest' § 244; 'nit gang im *nicht* nach' S. 280; 'so bedunket sie . . . nützlich *zu* sin*de*' S. 285. Bemerkenswerth ist § 29, wo ein knapper Bericht stark erweitert wird, ohne dass diese Erweiterungen etwas Thatsächliches und Greifbares enthielten; es ist nur Aufpolsterung mit Worten. Gut erkennbar ist die Absicht deutlicheren und umständlicheren Ausdrucks in § 208. Statt der einfachen Worte werden Composita vorgezogen, z. B. '*ver*rachtungesbrief' Kap. 36 Rubrum, '*her*gangen' § 194, '*ge*schock' § 221, '*ge*schriftlichen' § 225[a], 'und *ver*mürten die von Menz ire stat zü' S. 462 (wo das '*ver*' dem 'zu' entgegen ist).

Etwas Sachliches enthält dagegen folgender Zusatz von $V^2$ im Reichsanschlag zum Hussitenkrieg von 1422 S. 164: *die stat Bobenberg 12 gleven und 12 schutzen.* Aber die gesammte sonstige Ueberlieferung des Anschlages[1]) weiss nichts davon; Bamberg steht hier mitten unter Reichs- und Freistädten, wohin es nicht gehört; unmittelbar dahinter folgt Rotenburg mit der gleichen Anzahl von Gleven und Schützen. Wir haben es hier nur mit einer der vielen Flüchtigkeiten des Schreibers von $V^2$ zu thun, der aus einem Eintrag zwei gemacht hat, indem er zuerst für ‚Rottenburg' *Bobenberg* gelesen und dann das Richtige dahinter geschrieben hat.[2])

Aber nicht immer steht es so, z. B. nicht S. 463: ‚do machte ein ritter hiefz her Widerschelle das hufz zu der Widerschellen'. Hier haben wir keinen Zusatz, sondern Erhaltung des echten Textes in $V^2$ zu constatiren, während CG — $V^1$ hat Altmann leider nicht herangezogen und H endet schon früher — eine durch Nachlässigkeit der Abschreiber (Ueberspringen auf das gleiche Wort) verschuldete Lücke aufweisen.

Dass $V^2$ gelegentlich eine Umformung nicht meidet, dafür bietet Kapitel 379 einen guten Beleg. Dasselbe besteht nämlich nur aus folgendem Rubrum, wozu statt des Nigrum ein Bild gehörte: 'Hie sitzet der Romsch konig Friderich von Osterreich mit seinen kurfursten zu tische zu Oche auf dem rathaus und dint im zu tische der herzog von Perge, der herzog von Gelre, der bischov von Luthich und der juncherr von Cleffe'. $V^2$, das keine Bilder hat, macht sich daraus ein kürzeres Rubrum und ein dürftiges Nigrum in folgender Weise zurecht: Rubrum: 'Hie sitzet der Romsche konig mit sinen korfürsten zü dische

1) Deutsche Reichstagsakten VIII, 156 ff.
2) Auch § 252 ein sachlicher, aber unsinniger Zusatz von $V^2$.

uf dem rothuse'. Nigrum: 'Also sas der Römesche konig mit sinen korfursten zü dische konig Friderich von Österich zu Och uf dem rothuse und dienet im zu disch der herzog von Berge, der herzog von Gellere, der bischof von Lüttich und der junge herre von Clefe'.

## 2. Die grösseren Zusätze in V².

Ich komme zu den grösseren Abschnitten, die V² allein hat. Altmann zählt sie in der Einleitung S. XX Anm. 39 auf und hebt sie in der Ausgabe durch zwei an den Rand gedruckte Striche hervor.

Der erste ist Kapitel 43 (S. 44), enthaltend einen Artikel des artikelweise in die Kapitel 40—45 zerlegten Schiedsspruches zwischen Polen und dem Deutschen Orden. Das Kapitel trägt die Ueberschrift: 'Dis ist der uszspruch der briefe zü dem vierden mol'. Der Herausgeber bemerkt Anm. g zur Kapitelzahl: „Dieses Kapitel ist nur durch V² überliefert, in C und V¹ ist die Zahl übersprungen'.[1]) Das ist, soviel C betrifft, ein Irrthum: die Kapitelzahl steht ganz richtig in C und darunter das Kapitel selbst; nur steht in der Ueberschrift irrthümlich 'zu dem drytten mole' statt vierden, obwohl schon Kapitel 42 (auch in C) in der Ueberschrift 'zu dem drytten mole' hat. In Folge dieses Versehens ist dann in den folgenden Kapiteln die Zahl der Male in C um eins niedriger angegeben, was in V¹ nach Altmann nicht der Fall ist. Diese Stelle scheidet also aus. Anders verhält es sich mit den folgenden, die ich einzeln aufzähle und bespreche:

1. Eroberung und Schleifung der Burg Hohenzollern durch die Schwäbischen Städte. Kapitel 110.[2]) Dieses Kapitel mit seinem nach der Handschrift dem Jahr 1418, in Wirklichkeit dem Jahr 1423 angehörenden Inhalt schiebt sich zwischen Ereignisse des Jahres 1420, welche in den in engster Verbindung stehenden Kapiteln 109 und 111 erzählt werden. Der Schluss von Kapitel 109 verweist mit der Bemerkung 'also du hernoch wol vinden wurst' auf Kapitel 111, und dieses beginnt mit den Worten: 'In dem vor geschriben jore'; das ist thatsächlich das Jahr 1420, während es doch wegen Kapitel 110 1418 oder 1423 sein müsste. Altmann meint, daraus könne kaum ein Bedenken gegen Kapitel 110 entstehen; ich dächte, im Gegentheil: die ungeschickte Einschiebung liegt auf der Hand. Er will ferner in der angeführten Verweisung am Schluss von Kapitel 109 eine Stütze für Kapitel 110 finden, denn wenn dieses fehlte, wäre jene 'ganz überflüssig'. Diesen Einwand widerlegt am besten Windeck selbst, der am Schlusse von Kapitel 216 sagt: 'und do lech mir sin gnode (König

1) Ich füge zur Erläuterung bei, dass H keine Kapiteleintheilung hat und G die ganze Urkunde als ein Kapitel fasst.

2) Der vom Herausgeber Anm. 2 dazu angezogene Bericht einer Fortsetzung des Königshofen (Hs. in Paris) ist identisch mit dem der sog. Strassburger Archivchronik im Code hist. et dipl. de la ville de Strasbourg I, 2 S. 147 f. Eine Nachricht davon mit dem falschen Jahr 1412 jetzt auch bei dem Strassburger Reinbold Slecht, herausg. von Fester in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge IX S. 131.



Sigmund) min lehen uf dem zoll zü Menz, also du hernoch wol hören wurst', worauf sofort, ohne jedes Zwischenglied, in Kapitel 217 das Nähere erzählt wird. Also genau unser Fall. Solche Verweisungen auf Späteres sind in verschiedenen Wendungen bei Windeck häufig; sie erfüllen sich bald rasch, bald minder rasch, oft in Folge von Vergesslichkeit des Autors auch gar nicht; sie bezeichnen Punkte, wo dieser seine stückweisen Diktate abgebrochen hat.

2. Fehdebrief Bischof Rabans von Speyer an die Stadt Speyer,[1]) Verzeichniss seiner Helfer, Verbrennung des Stiftes St. German vor Speyer und Sühne durch König Sigmund. Kapitel 228 und 229. Diese Begebenheiten fallen, wie auch angegeben wird, in das Jahr 1422 und folgen hier auf Ereignisse des Jahres 1426, was immerhin auffällig ist, wenn auch Windeck eine streng chronologische Anordnung nicht einhält. Zu beachten ist, dass in dem Verzeichniss der Helfer nicht die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln an der Spitze stehn, sondern Pfalzgraf Ludwig und sein Bruder Otto. Auch ist das Verzeichniss mitten in einen andern Satz eingekeilt, was nur durch ein Versehen erklärlich ist.[2])

3. Gefangennahme des Königs von Cypern durch den Sultan und Brief des letzteren darüber an den Grossmeister der Johanniter auf Rhodos. 1426. Kapitel 230—232. Die gleichen Nachrichten finden sich, wie Altmann erst gegen Schluss des Druckes seiner Ausgabe gewahr geworden ist, auch in einer Handschrift vermischten Inhalts, die ein Strassburger Namens Jordan 1451 geschrieben hat und von der wir eine vortreffliche Beschreibung von C. H. F. Walther besitzen.[3]) Ich will schon hier bemerken, dass auch die nachher unter 4, 5 und 6 aufgeführten Stücke sich bei Jordan wiederfinden und dass Altmann in den Nachträgen zu seiner Ausgabe S. 517—521 eine Auswahl von Lesarten aus Jordan zusammengestellt hat, um zu beweisen, dass $V^2$ nicht auf Jordan zurückgehe. Man kann das vielleicht zugeben, nicht aber die weitere Behauptung Altmanns, dass $V^2$ und Jordan auf verschiedene Vorlagen zurückzuführen seien, und zwar auf zwei vollständige, sich aber nicht deckende Windeckhandschriften. Beide haben vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach dieselbe Vorlage gehabt, und diese hat mit Windeck nichts zu thun. Den Beweis für letzteres kann ich erst im weiteren Verlaufe der Darstellung liefern; ich muss ihn zunächst als erbracht voraussetzen bei dem, was ich für die Gleichheit der Vorlage anführe. Für diese spricht in Kapitel 230—232 die gleichlautende Einführung des Sultans-

---

1) Die Benutzung des Druckes der Urkunde bei Remling UB. d. Bischöfe v. Speyer II S. 122 würde den Herausgeber vor einigen verwegenen Conjecturen bewahrt haben.

2) Eine Nachricht über die Speyerer Vorgänge, aber verschieden von der in $V^2$, bei Reinbold Slecht a. a. O. S. 139 f.

3) Zwei Strassburgische Handschriften der Hamburger Stadtbibliothek. Verzeichniss der Vorlesungen am Hamb. Akad. u. Real-Gymnasium 1880/81. Hamburg 1880. S. 1—15.

briefes ('Disz ist ein copie oder ein abschriefft' etc.), die übereinstimmende Zerlegung des Briefes in Kapitel und deren gleiche Betitelung ('Die überschriefft vnd der grüsz disz brieffs' und 'Hie stet des Soldans meynunge vnd sage').[1]) Dasselbe ergiebt sich aus der Gemeinsamkeit von Textfehlern. Kapitel 230 hat eigentlich kein Rubrum, sondern der erste Satz des Textes ist als Rubrum geschrieben.[2]) Das kommt sonst bei Windeck nur zweimal vor.[3]) Fragen wir nach dem Ursprung der Nachricht, so ist ohne Zweifel der Adressat des Briefes der Verbreiter gewesen: der Rhodiser Grossmeister hat ihn als neue Zeitung weiter bekannt gemacht, zunächst in seinem Orden. Da liegt es denn nahe, im Hinblick auf den Strassburger Jordan und den Strassburger Schreiber von V², an das Johanniterhaus in Strassburg als Quelle der Mittheilung zu denken. Einen ganz analogen Fall haben wir in der Limburger Handschrift Johann Gensbeins.[4]) Sie enthält Blatt 98 ff. einen Bericht über Kämpfe der Johanniter auf Rhodos mit den Türken 1476, 'dassz dan schriebet der hoichwirdige meyster sant Johanns orden von Rodyssze den Johanser hern und brudern zu *Straesszburg*, dasz vorter zu verkondigen anddern [in] irrem orden rittern und hern mit samet allen fromen Crysten menschen'. Windeck erwähnt später den Tod des Königs (Janus) von Cypern (Kap. 293); er pflegt sonst in solchen Fällen auf seine früheren Mittheilungen zu verweisen: hier geschieht nichts dergleichen.

4. Friedensartikel zwischen dem Bischof von Lüttich und der Stadt Lüttich. 1408. Kapitel 233. Ebenfalls bei Jordan, mit demselben unpassenden Rubrum: 'Item dis ist der krieg zwüschent dem bischof von Lüttich . . . und der stat von Lüttich' und mit der gleichen Einführung der Artikel, die den richtigen Titel enthält. Also wiederum gleiche Quelle beider. Auch der Schluss, welcher zeigt, dass wir eine gleichzeitige Zeitung vor uns haben, stimmt überein.[5]) Dieses Stück aus dem Jahre 1408 durchbricht fremdartig die Darstellung Windecks, die sich in den Jahren 1425 und 1426 bewegt. Seine Fremdartigkeit zeigt sich auch in der Fassung des Rubrums, das mit Item beginnt: kein Rubrum bei Windeck beginnt mit Item. Altmann will dem zum Text nicht passenden Rubrum durch die Annahme zu Hülfe kommen, dass es sich ursprünglich (als Bestandtheil eines illustrirten Windecktextes) auf ein beigegebenes Bild bezogen habe. Auch Reinbold Slecht, Cantor zum jungen St. Peter in Strassburg, hat die Lütticher Artikel[6]), und zwar stimmt sein Text im Einzelnen genau mit

1) Walther S. 8.

2) Jordan hat ein Rubrum: 'Von dem Soldane'; für V² wäre es aber nicht wohl geeignet gewesen, weil es der gewöhnlichen Fassung der Rubra wenig entspricht.

3) Kapitel 8 und 187; die von Altmann weiter in Vergleich gezogenen Kapitel 228, 262 und 362 gehören zu den bloss in V² stehenden Stücken, die uns hier beschäftigen.

4) Neues Archiv d. Ges. f. ält. d. Gesch.-Kunde VII S. 569 ff.

5) Walther S. 15.

6) A. a. O. S. 121 ff.

Jordan, der ein paar bessere Lesarten hat als V². Eine Darstellung des Krieges geht bei Slecht voraus, zu der jenes Rubrum, wie es in V² und bei Jordan steht, wohl passen würde; es findet sich aber nicht bei Slecht. Die Artikel sind auch einem Bericht über den Lütticher Krieg angehängt in der Rötteler Fortsetzung des Königshofen bei Mone, Quellensammlung d. Badischen Landesgesch. I S. 289. Mone hat sie aber nicht abgedruckt, sondern nur den Bericht geliefert.

5. Daran schliesst sich in V² ein 'Notabile', Bericht von einer Missgeburt zu Strassburg vom Jahre 1412.[1]) Die Nachricht findet sich in derselben Fassung und mit der gleichen Ueberschrift auch bei Jordan und folgt auch hier direkt auf die Lütticher Artikel. Altmann hat sie in den Studien S. 34 mitgetheilt, aber, als keinesfalls von Windeck herrührend, nicht in die Ausgabe aufgenommen.[2]) Als er sie aber bei Jordan wiederfand, sind ihm Zweifel aufgestiegen, und er fragt[3]): 'Sollte sie doch in der Originalhandschrift des Windecke enthalten gewesen sein'? Gewiss nicht! 'Nota quod hic Argentine' beginnt das Notabile und 'qui fuit hic magister civitatis' heisst es dann weiter unten. Also nicht bloss ein Strassburger Vorkommniss, sondern auch ein Strassburger Erzähler! Hier haben wir vor Augen, wie der Schreiber von V² seinem Windecktext ein fremdes Stück einverleibt; wir dürfen ihm also auch weitere Interpolationen zutrauen, wenn Gründe dafür sprechen. Bezeichnend ist, dass er hinter diesem Notabile, wo er sich seiner Windeckvorlage wieder zuwendet, an einem falschen Punkte einsetzt und das vorausgegangene Kapitel 221 aus Versehen nochmals abschreibt![4]) Ich denke, ihm war durch seine Thätigkeit von Kapitel 228 ab sein eigentlicher Text etwas fremd geworden.

6. Anekdoten von der Jungfrau von Orleans (§ 304 bis 307, 309), ihr Sturm auf Paris (§ 308), Brief des Königs von England über ihre Gefangenschaft und ihr Ende. Kapitel 261, § 304—309, und Kapitel 262. Diese Nachrichten schliessen sich an das an, was bei Windeck von Kapitel 259 ab von der Jungfrau erzählt wird. Altmann erklärt sie für 'die nöthige Ergänzung dazu'.[5]) Es sind Berichte von gleicher Art, nämlich Zeitungen. Das Ganze ist eine Folge an einander gereihter Zeitungen. Was davon sicher der Windeck-

---

1) Der Inhalt ist etwas räthselhaft: '(mulier) genuit 5 ygel et unum animal quod dicebatur ein offenreff et ista sex animalia vivebant et predicta mulier aliquamdiu supervixit, sed de hiis animalibus creatus moriebatur'. Was ist ein offenreff? Man denkt zunächst an hafenreff; das einfache reff bedeutet dasselbe (Topfgestell); also vielleicht eine Schüsselbank am Ofen. Oder sollte raffenref (Bastseil) zu lesen sein? Das folgende creatus könnte der lateinische Ausdruck für das rätselhafte deutsche Wort sein, doch liegt es nahe, an eine Verstümmelung aus ericius (Igel) zu denken. Das Ganze ist natürlich ein Scherz. Auch bei Reinbold Slecht a. a. O. S. 127 ist diese Anekdote zu finden, doch in etwas abweichender Form.

2) S. 213 Anm. 1.

3) Nachträge S. 517.

4) Studien S. 34.

5) Studien S. 35.



schen Ueberlieferung angehört (§ 295—303), ist nach Ausweis des Inhalts früher verfasst: § 299 kurz nach dem 23. Mai und sicher vor dem 11. Juni 1429[1]); die Worte 'got welle es ouch fügen' bezeichnen deutlich den Schluss dieser Zeitung. Es folgen zwei Anekdoten (§ 300, 301), die keinen Anhalt geben. § 302 ist kurz nach der Krönung Karls VII. in Reims (17. Juli) verfasst; der Zug gegen Paris wird von der Jungfrau erst geplant. § 308 war der Angriff auf Paris bereits unternommen; als Datum wird der 12. September angegeben, in Wahrheit war es der 8. — Auch in einer wahrscheinlich zu Tournai in französischer Sprache geschriebenen, bis 1455 (1458) reichenden Flandrischen Chronik[2]) ist ein Theil dieser Zeitungen enthalten, aber nur der älteren, der sichern Windecküberlieferung angehörigen. Die Uebereinstimmung umfasst § 296—298; von § 299 stimmen nur noch Einzelheiten. Dass die Flandrische Chronik hier auf Windeck beruhe, hält Altmann für möglich, aber nicht wahrscheinlich.[3]) Es ist um so weniger daran zu denken, als die benutzten Zeitungen französische sind und bei Windeck in deutscher Uebertragung vorliegen. Das zeigt sich schon darin, dass bei Schilderung der Kämpfe zwischen den Engländern und Franzosen niemals das Wort *Franzosen* gebraucht wird[4]), während von den 'Engelschen' oft genug die Rede ist. Die Uebersetzung ist sehr geschickt gemacht, verräth sich aber doch in einzelnen Missverständnissen: 'le ung de leurs fors et ung bolvercq' (S. 410) wird 'ein starg bolwerk' (S. 251 Z. 5) und aus dem Namen Lahire (das war ein Edelmann im Gefolge der Jungfrau) wird 'der herre' (S. 251 Z. 2); ferner in einigen Wendungen von § 299: 'der konig det[5]) sie gnediglich ufston ... von froiden die er hette ... des 23. tages dez montes dez meigen'. — Auch bei Jordan finden sich die Nachrichten von der Jungfrau und zwar sowohl die nur in V² als die auch im sicheren Windecktext vorkommenden. In der Wiederkehr dieser letzteren erblickt Altmann den Hinweis, dass Jordan selbst aus einer Windeckhandschrift geschöpft habe.[6]) Zugleich liefert ihm die Textvergleichung gerade dieser Abschnitte fast das ganze Material für seine Behauptung, dass V² nicht auf Jordan zurückgehe, sondern dass beide aus verschiedenen Windeckhandschriften abzuleiten seien. Dabei begegnet ihm das Versehen, auch § 303, von dem noch zu sprechen sein wird, als bei Jordan befindlich anzugeben.[7]) Sodann verkennt er

1) Der 11. Juni war der Tag der Einnahme von Jargeau; von da ging es gegen Meung (an der Loire bei Orléans, nicht Melun; in dem von Windeck benutzten Exemplar der Zeitung waren beide Orte verwechselt, wie die übereinstimmenden Lesarten der Windeck-Handschriften zeigen), dann gegen Beaugency. Quicherat, Procès de Jeanne d'Arc IV S. 12 ff.

2) De Smet, Recueil des Chroniques de Flandre (Collection de Chroniques Belges inédites) III, 111 ff., bes. 406—412.

3) Studien S. 36.

4) S. 250 geschieht es nur durch Conjectur Altmanns. Ganz anders, wenn Windeck selbst erzählt, wie z. B. Kap. 89.

5) Wofür Altmann *liesz* einsetzt.

6) Einleitung S. XX.

7) Einleitung S. XX, vgl. aber S. 520 unten.

den Charakter der Nachrichten als Zeitungen. Wenn ich ein Kapitel des Autors X bei dem Autor Y wiederfinde, so muss es Y direkt oder indirekt aus X entlehnt haben. Haben aber beide nur den gleichen fremden Stoff ihrer Darstellung einverleibt, so können sie selbst einander darum doch völlig fremd sein. Um einen fremden Stoff aber handelt es sich hier, und zwar um einen solchen, dessen Verbreitung, dessen Auftauchen an verschiedenen Orten nichts Verwunderliches hat, um Zeitungen. Auch ist nicht zu vergessen, dass diese Nachrichten kein Ganzes aus einem Gusse bilden; sie sind eine Folge von Berichten, nach und nach entstanden, in dem Masse, wie die Ereignisse selbst vorrückten. Man kann also nicht erwarten, dass nothwendiger Weise da, wo die früheren auftreten, auch die späteren sich finden müssten. Wenn nun das Vorkommen der gleichen Zeitungen bei Windeck und bei Jordan an sich nichts für eine Beziehung Jordans zu Windecks Buch beweist, bietet vielleicht der Text der gemeinsamen Stücke dafür Anhaltspunkte? Das Gegentheil ist der Fall. Während die nur bei Jordan und in $V^2$ stehenden Abschnitte die auch sonst zwischen diesen beiden beobachtete enge Verwandtschaft zeigen[1]), treten in den anderen zwischen Jordan und der Windecküberlieferung, $V^2$ eingeschlossen, erhebliche Verschiedenheiten hervor, die nicht bei Einzelheiten im Satz stehen bleiben, sondern sich auf ganze Stücke erstrecken.[2]) Daraus ist zu schliessen: Jordan hat seinen Text über die Jungfrau nicht aus einer Windeckhandschrift; er hat überhaupt mit Windeck nichts gemein. Dass für die der allgemeinen Windecküberlieferung angehörigen Abschnitte $V^2$ von Jordan unabhängig ist, wird man von vornherein nicht in Zweifel ziehen, denn es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass $V^2$ für Stücke, die in seiner Windeckvorlage enthalten waren, eine andere Textüberlieferung bevorzugt habe; $V^2$ ist nicht im Verdacht, seine Vorlage ohne Noth zu verlassen, sondern nur, anderweitig Ergänzungen zu suchen. Der Text Jordans fällt also für diese Abschnitte ganz aus dem Rahmen der Betrachtung heraus. Damit vollzieht sich zugleich eine bedeutende Klärung des Verhältnisses von $V^2$ zu Jordan im Ganzen, denn was nach dieser Ausscheidung an Verschiedenheiten zwischen beiden übrig bleibt, ist wenig und zum Theil ganz belanglos. Ich finde im Ganzen nur fünf Stellen, die einigermassen für die Unabhängigkeit der Handschrift $V^2$ von Jordan zu sprechen scheinen.[3]) Sehr wahrscheinlich, ja fast sicher ist jedenfalls, dass beide eine gemeinsame Vorlage gehabt haben.

Zwischen die Zeitungen der Windecküberlieferung und die in $V^2$ gelieferte Fortsetzung schiebt sich folgender Abschnitt (§ 303):

1) Man beachte die Gemeinsamkeit von Fehlern besonders in den Eigennamen, z. B. S. 260 *Byan* für *Rouen*.

2) Man sehe die Vergleichung Altmanns S. 518—520. Der S. 518 angeführte Abschnitt aus Jordan ist übrigens nicht, wie Altmann meint, in der Windecküberlieferung aus Versehen übersprungen, sondern in seiner Ausgabe S. 246 Z. 5 bis 12 zu lesen.

3) S. 208 Z. 15 der Zusatz in $V^2$, S. 210 Z. 22 die bessere Lesart von $V^2$, S. 212 Z. 4, 258 Z. 5 f., 260 Z. 21 die besseren Lesarten Jordans.

In dem jore ... 1429 jor do kam gewisse botschaft von[a] Frankenrich, wie das ein jungfrouwe komen were us Lutringen zum delfin zu Frankenrich und hette mit im geret, do die Engelschen logent mit grosser maht, und sie die jungfrouwe dannen treip mit hilfe des almechtigen gotes und der jungfrouwen Marien, also do vor geschriben stot, wie [b] sú fürsichtig ist und was sú geton hat [c] mit verhenknusse[d] gotes.

a) gon *Hss.* b) *fehlt* $CV^1V^2$. c) det daz was $V^2$ *statt* geton hat. d) der hilfe $CV^1V^2$.

Dieser Abschnitt ist nach dem Vorausgegangenen ganz und gar nicht am Platze. Er ist aber von Interesse, weil er einen Einblick in die Entstehung des Windeckschen Buches thun lässt.[1]) Er enthielt offenbar alles, was Windeck zuerst von der Jungfrau wusste: das mündlich weiter getragene Gerücht. Später gelangte Windeck in den Besitz der Zeitungen; sie wurden aufgenommen und durch Beifügung der oben angeführten Schlussworte 'also do vor geschriben stot' etc. eine dürftige Verbindung hergestellt. Wären die von $V^2$ weiter angefügten Zeitungen Windeckisch, so würde gesetzt worden sein: 'also do vor und her noch geschriben stot'.[2])

7. Drei Artikel des zweiten (erweiterten) Entwurfes des Reichssteuergesetzes zum Hussitenzug vom 2. Dezember 1427.[3]) S. 295 f. Sie betreffen Ablass und kirchliche Gnaden, Bestellung von Hauptleuten und Mitwirkung der auswärtigen Staaten, haben im definitiven Gesetz[4]) keine Aufnahme gefunden und gehören, da dieses und nicht der Entwurf bei Windeck S. 284 ff. mitgetheilt wird[5]), nicht hierher. Zwischen dem zweiten und dritten dieser Artikel steht in $V^2$ noch eine Wiederholung des vorausgegangenen Artikels 28 des beschlossenen Gesetzes. Sonderbar ist die Stelle, wo sich diese drei — oder, mit dem wiederholten, vier — Artikel eingeschoben finden. Sie sind ganz sinnwidrig in den kurzen Artikel 34 (S. 294) über die beiden obersten Hauptleute eingekeilt, und zwar so, dass nach den Anfangsworten dieses Artikels 'Und do harzü hant' ihr Text, unter Fortfall seiner eigenen (anderweitig überlieferten) Anfangsworte 'Item das', folgt. Dann wird der unterbrochene Satz des Artikels 34 wieder aufgenommen, worauf mit Artikel 35 das definitive Gesetz schliesst. Zur Erklärung der irrthümlichen Einreihung gerade an dieser Stelle verdient der Umstand Beachtung, dass einerseits der echte Text nach den Worten 'Und do harzü hant' weiterläuft mit 'unser herrn' und andererseits der eingeschobene Text nach Wegfall der Worte 'Item das' mit 'unser herre' beginnt. Endlich muss bemerkt werden, dass in der anderweitig bekannten Ueberlieferung des

1) Altmann hält ihn S. 254 Anm. 1 mit Unrecht für eine Wiederholung des Anfangs von § 295 und nennt ihn S. 520 thöricht.

2) Wie z. B. § 138.

3) Deutsche Reichstagsakten IX Nr. 72 S. 86 ff.

4) Ebd. Nr. 76 S. 91 ff.

5) 'Gerotslaget und beslossen' heisst es S. 284 im Eingang. Die Entwürfe (Rathschläge) beginnen mit den Worten: 'Dis ist geratslagt'.



zweiten Entwurfs keiner dieser drei Artikel unmittelbar auf den andern folgt, sondern dass sie andere Artikel, die in das definitive Gesetz übergegangen sind, zwischen sich haben.[1]) Das führt zu dem Schluss: sie sind für $V^2$ aus einem Exemplar des zweiten Entwurfs als vermeintliche Nachträge zum Text des Gesetzes zusammengeschrieben worden, wobei der bereits vorhandene Artikel 28, der auch im zweiten Entwurf steht, mitcopirt wurde. Die falsche Einreihung, die wahrscheinlich mit Zusammenfallen der Einschiebungsstelle mit einem Blattschluss in der Vorlage von $V^2$ in Verbindung steht, hat dann die Verwirrung vollständig gemacht. Festzuhalten ist also: $V^2$ füllt auch hier keine Lücke im Windecktext, sondern schmuggelt fremde Waare ein.

8. Urkunde, betreffend Errichtung einer vormundschaftlichen Regierung für den kranken Kurfürsten Ludwig von der Pfalz vom 29. Februar 1436; Versammlung zu Speyer desswegen am 12. März, mit Präsenzliste. Kapitel 362 und 363. Diese Kapitel durchbrechen die Darstellung, die sich in den Jahren 1437 und 1438 bewegt. Bereits § 442 ist die Belehnung des Nachfolgers des am 20. Dezember 1436 verstorbenen Kranken berichtet und dabei dieser Vormundschaft kurz gedacht worden, ohne dass durch die sonst regelmässig erscheinende Verweisung 'als du hernach wol findest geschriben' oder eine ähnliche auf die späteren ausführlichen Mittheilungen, wie sie in $V^2$ stehen, hingewiesen wäre.[2]) Auch Reimbold Slecht hat den Bericht von der Versammlung zu Speyer (§ 450 bei Altmann),[3]) nicht aber das Uebrige. Ihm hat hier dieselbe Quelle vorgelegen, wie dem Schreiber von $V^2$. Da ist denn zu beachten, dass Slecht Speyerer Nachrichten benutzt hat, die sonst nicht weiter bekannt sind. Ich rechne dahin namentlich seine genauen Angaben über die dem König Ruprecht und seiner Gemahlin 1401 beim Einritt in Speyer von der Stadt dargebrachten Geschenke.[4])

Werfen wir noch einen Rückblick auf diese Zusätze in $V^2$, so können wir darunter zwei Gruppen unterscheiden. Die erste Gruppe umfasst die mit Jordan gemeinsamen Stücke (Nr. 3—6). Halten wir die S. 11 angeführten Verschiedenheiten für erheblich genug, um nicht in Jordan selbst die Quelle von $V^2$ zu sehen, so gehen doch beide ihrer engen Verwandtschaft wegen auf eine gemeinsame Quelle zurück, und zwar auf eine Strassburger Quelle, weil sie das 'Notabile' (Nr. 5) enthalten haben muss. Auch Nr. 1 (Brechung von Hohenzollern)

1) Der erste folgt auf Art. 23, der zweite auf Art. 24, der dritte auf Art. 30.

2) Zur Berichtigung des Textes der Vormundschaftsurkunde sei bemerkt: S. 430 Z. 29f. sind die Einschiebungen Altmanns *geschehe* und *von inen* zu streichen, statt 'und' hinter *geschehe* ist under zu lesen; S. 431 Z. 8f. lies: Ludewig rats und meinung auch.

3) A. a. O. S. 140f.

4) A. a. O. S. 94. Ferner über Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt 1411, 1418—1420 (S. 126, 130). Auch die Nachricht von der Ueberschwemmung zu Bruchsal 1402 (S. 97, 113) stammt wohl aus der Speyerer Quelle.

können wir ihr mit Wahrscheinlichkeit zuschreiben, weil dieses Ereigniss der Strassburgischen Geschichtschreibung nicht fremd ist. So begreift sich alles einfach und natürlich. Nehmen wir dagegen — von allem Vorgebrachten absehend — einmal mit Altmann an, dass die Stücke, welche $V^2$ mit Jordan gemein hat, dem (vollständigen) Buche Windecks angehören, so muss auch Jordan sie diesem entnommen haben. Wie kommt nun Jordan dazu, aus den über vierthalbhundert Kapiteln Windecks gerade nur solche auszuwählen, welche der Windecküberlieferung ausser $V^2$ fehlen? Hat er doch mit dieser — wie wir hier sagen — unvollständigen Ueberlieferung nichts zu schaffen! — Die zweite Gruppe (Nr. 2 und 8) ist Speyerisch-Pfälzischen Inhalts und weist nicht undeutlich auf Speyer als Entstehungsort. Sie hängt mit dem zusammen, was wir nun zu betrachten haben.

### 3. $V^2$ und die Speyerer Chronik.

Wie schon bemerkt, endet $V^2$ nicht gleich anderen Windeckhandschriften, bei denen der Schluss erhalten ist, mit den Kapiteln über die Krönungsfahrt König Friedrichs III., sondern hat noch eine Fortsetzung, deren Bestandtheile ich hier kurz aufführe:

1. Herkunft der alten Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein bis 1287.
2. Tod des Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz 1449.
3. Wie Herzog Friedrich Pfalzgraf ward, 1450.
4. Widerstand verschiedener Fürsten und Herren gegen Pfalzgraf Friedrich und Tag zu Speyer 1451.
5. Verzeichniss der zu Speyer Versammelten.
6. Eroberung von Lützelstein und Einartshausen durch Pfalzgraf Friedrich 1452.[1]
7. Brand des Domes zu Speyer 1450.
8. Erwerbung von Ablass zu Rom zum Wiederaufbau des Speyerer Domes 1451.
9. Deutsche Uebersetzung der Ablassbulle 1451.

Altmann hat diese Nachrichten, weil er sie für unbekannt hielt, in den Studien S. 62—81 zum Abdruck gebracht.[2] Sie liegen längst

1) Die Besetzung von Einartshausen ist die späteste der hier erzählten Begebenheiten; sie erfolgte nach Matthias von Kemnat (Quellen II S. 26) am 12. November 1452.

2) Einige sonderbare Missverständnisse in den beigegebenen Anmerkungen will ich hier berichtigen: Die Burg Scheiern 'waz gar widmere', d. h. weitberühmt (S. 68); Altmann setzt 'widmere gleich windeme' (sollte heissen wideme), 'Wittum, hier wohl gleich Stammsitz'! S. 79 wird der Speyerer Domdechant von Veningen (d. i. Venningen) als Johann von Pfenningen näher bezeichnet. S. 78: der belagerte Graf von Lützelstein flüchtete sich mitten durch die Belagerer, 'wann er wust irglosz'; 'offenbar = Irrwege, Nebenwege', meint Altmann; lies: ir glosz = gelosz, ihr Losungswort, Passwort. S. 80 in der Uebersetzung der Ablassbulle heisst es, der Dom zu Speyer sei beschädigt worden 'von angendem füre, auch von zufallendem glück' (accidente casu, casu fortuito mag im Original gestanden haben); Altmann fasst glück als Glocke! Ebenda bleibt das Wort dangneme (= dancnæme, gratus wahrscheinlich im lateinischen Text) unverstanden.



gedruckt vor in der Speyerischen Chronik bei Mone.[1]) Dass sie von Windeck herrührten, erklärte Altmann in den Studien für möglich; er musste aber von dieser Meinung zurückkommen, als ihm eine Urkunde bekannt wurde, der zufolge Windeck im August 1442 tot war. Er nahm sie darum nicht in die Ausgabe auf und verzichtete auch, obwohl die Urkunde dafür nicht von Belang ist, auf die Aufnahme der an der Spitze stehenden Pfalzbayerischen Genealogie, da die Autorschaft Windecks, die er für dieses Stück in den Studien unbedenklich annehmen zu können glaubte, sich nicht beweisen lasse.[2]) Ein solcher Beweis dürfte allerdings zu den Dingen der Unmöglichkeit gehören, denn jene Bayerische Hausgeschichte ist nichts anderes, als die mehrfach gedruckte und im 15. und 16. Jahrhundert viel benutzte Chronik von Scheiern.[3]) Die Bemerkung Altmanns[4]), dass 'die ganze Art der Erzählung' Aehnlichkeit habe mit der Darstellung der in die Windeckhandschriften aufgenommenen Sage vom Ursprung der Städte Trier und Mainz, die er Windeck selbst zuzuschreiben geneigt ist[5]), erscheint ebenso übel angebracht, wie sein allgemeineres, 'auf Grund der Stilvergleichung' abgegebenes Urtheil[6]) über das Windeckverwandte der Zusätze von $V^2$. Denn diese, gesetzt, sie hätten überhaupt in dem Sammelwerk Windecks eine Stelle gehabt, bestehen ja fast völlig aus übernommenen fremden Stoffen, die mit Windecks Art sich auszudrücken nichts zu thun haben.

Der Speyerisch-Pfälzische, speciell auf Speyer weisende Charakter dieser Fortsetzung tritt schon in der vorstehenden kurzen Aufführung deutlich zu Tage und lässt sie als völlig gleichartig mit den oben unter Nr. 2 und 8 besprochenen und als zweite Gruppe zusammengefassten Zusätzen von $V^2$ erscheinen. Es liegt nahe, anzunehmen, dass $V^2$ die Zusätze dieser Gruppe und den Anhang aus einer Speyerischen Quelle geschöpft habe. Die Speyerische Chronik bei Mone enthält wohl diesen, nicht aber jene. Die Ueberlieferung des Anhanges in $V^2$ und der entsprechenden Abschnitte in der Speyerischen Chronik zeigt die engste Verwandtschaft. Zunächst ist die Reihenfolge der Kapitel genau dieselbe, obwohl die Anordnung keine streng chronologische ist, denn die Reihenfolge der Jahre gestaltet sich so: 1449, 1450, 1451, 1452, 1450, 1451. Eine scheinbare Ausnahme ist nur geeignet, das ausgesprochene Urtheil weiter zu erhärten: Auf den Bericht über Lützelstein folgt nämlich in der Speyerer Chronik eine

---

1) Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte I S. 380—387, Kap. 21—39.

2) Einleitung S. XX.

3) Vgl. Städtechroniken X (Nürnberg IV) S. 82, wo die älteren Ausgaben, die auch Mone nicht kannte, angeführt sind, und Graf Hundt in den Abhandl. d. bayer. Akad. d. W. IX S. 269—279.

4) Studien S. 61.

5) In den Studien war er darüber nicht im Zweifel, in der Ausgabe will er es nicht mit Sicherheit thun.

6) Studien S. 18.

Venetianische Begebenheit von 1449[1]), welche in $V^2$ fehlt; aber Mone hat dazu bemerkt, dass sie auf einem besonderen, später eingesetzten Blatte steht. Bei den von mir unter 1, 2, 4, 5 aufgeführten Abschnitten stimmen auch die Rubra überein; bei 3 und 6 hat $V^2$ im Rubrum die Fassung *Als — wart,* die Speyerer Chronik *Hie wart* etc.; bei 7, 8 und 9 hat $V^2$ kein Rubrum, aber es ist freier Raum gelassen, wesshalb Altmann Bilder in der Vorlage vermuthet. Auch im Text der Chronik von Scheiern, bei welcher die Abschnitte sonst nicht ausgezeichnet sind, erscheint einmal ein Rubrum (ursprünglich gewiss Randglosse): 'Nota grofe Eckharten von Scheirn' sowohl bei $V^2$ wie in der Speyerischen Chronik.[2]) Dieselbe Uebereinstimmung ergiebt sich bei Vergleichung des Textes im Einzelnen. Ich begnüge mich, auf erheblichere Punkte aufmerksam zu machen, wobei ich nach Seite und Zeile der Studien citire. Gemeinsam haben $V^2$ und der Text bei Mone:

> 62, 13 Desederius, 18 Desiderium; 63, 9 Pispein (Pippin ist gemeint, Altmann liest Pispeni, offenbar irrig); 64, 12 kam irrig wiederholt; 64, 14 hewt (hodie, bayerische Form aus der ursprünglichen Vorlage); 65, 4. 7 die Formen bistum, pistum, bistum in gleicher Folge dicht hinter einander; 65, 11 Brymonem (-en) Geisel für Brunonem Gisela; in gleicher Schreibung 70, 7 Pernhart, 71, 9 Chelheim, 71, 16 Chůmersee, 80, 18 herinnern; 70, 12 1100 statt 1180; 72, 1 fehlt tode; 72, 4 der Pfalz statt die; 72, 17 reiner statt reine; 76, 21 Winrich vom Stein herre zu Dan statt Dun; 77, 21 der marggrof Rottel statt von R.

Wo beide von einander abweichen, hat die Speyerische Chronik (S) fast durchweg das richtige:

> 66, 1 thurn $V^2$, tum S; 66, 13 ein $V^2$, an S; 68, 14 voit $V^2$, wyt S; 68, 25 dar $V^2$, das (zum folgenden) S; 68, 29 den eilter $V^2$, der elter (zum folgenden) S; 71, 4 vor $V^2$, von S; 71, 12 das $V^2$, da S; 71, 13 do was der bider bischof $V^2$, da waz darby der bischoff S; 72, 2 des wurdigen herzog $V^2$, d. w. fursten h. S; 73, 14 Metz $V^2$, Meintz S; 74, 8 dem $V^2$, des S; 76, 24 Zeissicky $V^2$, Zeissecken S; 79, 21 Cristem und gloibigen $V^2$, cristenglaubigen S (Cristi fidelibus im Original).

Die Speyerische Chronik, von welcher nach den Ausführungen Mone's die Originalhandschrift sich erhalten hat, ist eine umfassende, von einem Sammler unter Beihülfe mehrerer Schreiber angelegte Kompilation. Aehnlich wie Windecks Buch enthält sie viele Zeitungen, Urkunden und Aktenstücke; aber im Gegensatz zu Windeck tritt ihr Urheber nirgends persönlich hervor. Sie beginnt mit dem Jahr 1406 und endet 1477. Aber erst mit dem Jahre 1452 (Kap. 44) kommt die Darstellung in breiteren Fluss. Die früheren Theile sind übernommen. Die Kapitel 40—43, welche sich an die mit $V^2$ gemeinsamen Stücke anschliessen, greifen wieder in die vierziger Jahre zurück. Kapitel 40 ist jedenfalls nach dem 25. März 1455 (Todestag Papst Nicolaus V.) geschrieben. Kapitel 41 trägt Strassburgisches Gepräge in der Sprache, und die Angabe des Tages, an welchem 1447 ein

1) Kap. 36, S. 385.
2) Studien S. 67 und Mone S. 381 Kap. 26.

Mandat am Strassburger Münster angeschlagen wurde, weist auf eine Strassburger Aufzeichnung.[1])

Dem Ergebniss der Textvergleichung nach könnte die Speyerische Chronik die Vorlage für den Anhang von $V^2$ gewesen sein, nicht aber umgekehrt. Man könnte etwa denken, dass während der Entstehung der Speyerischen Chronik, die ja offenbar ein Werk lang dauernden Sammelns darstellt, zwischen ihrem Sammler und dem Schreiber von $V^2$ ein Austausch Speyerer und Strassburger Nachrichten stattgefunden hätte. So würde sich auch der Umstand, dass die letzten Kapitel des Anhanges in $V^2$ keine Rubra haben, schön erklären. In der Speyerischen Chronik sind nämlich, wie Mone bemerkt hat[2]), die Rubra alle von der Hand des Sammlers, im Gegensatz zum Text, der von verschiedenen Händen herrührt. Man könnte also denken, dass dem Schreiber von $V^2$ die früheren Theile der Speyerischen Chronik bald nach der Zusammenstellung, als der Sammler die letzten Rubra noch nicht eingetragen hatte, zugänglich gewesen seien. Auch das Fehlen des in der Speyerischen Chronik auf besonderem Blatt später eingesetzten Venetianischen Kapitels, von dem oben die Rede war, in $V^2$ fände so seine natürliche Erklärung. Dennoch möchte ich folgende Annahme vorziehen: Ich denke mir eine verlorene Speyerer Chronik als Quelle einerseits von $V^2$, nicht nur für den Anhang, sondern auch für die oben als Gruppe zwei der Zusätze zusammengefassten Nachrichten, andererseits für die jenem Anhang entsprechenden Kapitel der Speyerischen Chronik bei Mone.

Die Uebereinstimmung mit dieser letzteren erstreckt sich aber noch weiter. Sie umfasst auch die in den Windeckhandschriften $V^1CV^2G$ enthaltene Beschreibung der Krönungsfahrt König Friedrich III., was bisher gänzlich übersehen worden ist, obwohl der Text schon bei Mencke vorliegt. Es handelt sich dabei um die Kapitel 376—381 bei Altmann[3]) und 12—19 (S. 374—377) bei Mone. In Kapitel 12 ist das Rubrum und der erste Absatz (§ 475) des Kapitels 376 verarbeitet und ein eigenes Rubrum vorangestellt; der nur in der Handschrift C nachträglich berichtigte Fehler der Windecküberlieferung, wonach König Friedrich der Sohn Herzog Albrechts (statt Ernsts) gewesen wäre, kehrt hier wieder. Kapitel 13 kommt wörtlich mit dem zweiten Absatz (§ 476) von Kapitel 376 überein, nur ist, der Behandlung als Kapitel entsprechend, ein Rubrum vorangestellt. Von da ab stimmt alles mit Einschluss der Rubra bis zu Ende. Sogar die Schlussschrift seiner Vorlage hat der Speyerer Sammler übernommen. Es folgen nämlich auf Kapitel 19 die Worte: 'Explicit totum; infunde, da michi potum'. Mone[4]) schliesst daraus richtig, dass die Urschrift nicht

1) Letzteres hat bereits Mone bemerkt. Ich füge hinzu, dass die Nachricht sich auch in der sogenannten Strassburger Archivchronik (Code hist. et dipl. de la ville de Strasbourg I, 2 S. 150) findet.

2) S. 368.

3) In der Handschrift C fehlen davon Kap. 376 Schluss, 377, 379 bis 381 (ausgerissene Blätter).

4) S. 377.





über die Krönungsfahrt Friedrichs hinausgegangen sei und dass dieses Stück nicht vom Verfasser der Speyerischen Chronik herrühre, sondern von einem andern entlehnt sei. Die mitgetheilte Schlussschrift ist von Bedeutung; wir werden ihr im Verlauf der Darstellung bei $V^1$ wieder begegnen.[1]) Auch die Ueberlieferung von Kapitel 17 bei Mone = Kapitel 379 bei Altmann weist auf $V^1$. Denn dieses Kapitel, von dem in anderem Zusammenhang oben schon gesprochen worden ist[2]), besteht bei Mone nur aus einem Rubrum als Ueberschrift für ein Bild, für welches Raum gelassen war, ohne Text[3]), gerade wie in $V^1$G, im Gegensatz zu $V^2$. Der Speyerer Sammler hatte also nicht $V^2$ vor sich. Das zeigen auch die folgenden Lesarten[4]):

467 h) und herlichste SG, fehlt $V^2$; 468 a) 10 SG, 16 $V^2$; k) so fehlt SG; t) ie fehlt SG; x) selbe SGC, fehlt $V^2$; 469 i) trank von dem prunnen SGC, ging zu dem brunnen und trang $V^2$; 470 b) Hie nement SG, Also . . . nement $V^2$; c) erbtruchsessen SG, truchsessen $V^2$; e) uf dem (den) SG, zu $V^2$; 471 g) rete SG, recht $V^2$; 472 a) darvon harnach SG, darnoch $V^2$.

Wohl aber stand die Handschrift, aus der er abschrieb, $V^2$ nahe. Das ergiebt sich aus den Lesarten, in welchen $V^2$S gegen G übereinstimmen. Es sind die Stellen 468 b, f, h, q, s, u, v, x (umb), y; 469 e, h; 470 d, g, n, q; 471 d, f, h, l; 472 b.

Seine Vorlage war, wie wir gesehen haben, eine Bilderhandschrift und hatte die gleiche Schlussschrift wie $V^1$. War es etwa $V^1$ selbst? Den Text können wir bei dieser Handschrift im Einzelnen leider nicht verfolgen, weil Altmann sie in seiner Ausgabe fast gar nicht herangezogen hat. Doch ist folgende Stelle von Bedeutung: Kapitel 380 wird erzählt, es sei Brauch, dass jeder Gast beim Krönungsmahle das ihm vorgesetzte silberne oder goldene Geschirr an sich nehme, ebenso die Inhaber der Erbämter das entsprechende Tafelgeräth. So habe auch bei der Krönung Friedrichs jeder genommen, was ihm zugehörte: die Schenken die Flaschen, die Truchsessen die Schüsseln, 'und die andern' — fährt $V^2$ fort — 'noment groß güt von solichem geschirre esse'. G lässt diesen, wie man sieht, verstümmelten Satz weg. Die Speyerische Chronik hat aber hier den Text unversehrt erhalten. Ich vermuthete, dass das auch bei $V^1$ der Fall sein würde, und fand mich nicht getäuscht. Ich stelle hier beide Texte neben einander. Den von $V^1$ verdanke ich der Güte des Custos an der k. k. Hofbibliothek zu Wien Dr. Alfred Göldlin von Tiefenau.

---

1) Die Schlussschrift von $V^2$ ist ähnlich, aber immerhin verschieden: 'Explicit librum totum, Ta michi wilhelme de argentinensis potum'. Stud. S. 3.

2) S. 5.

3) Der leer gelassene Rest der Seite unter dem Rubrum ist später mit einem nicht dahin gehörigen Text gefüllt worden. Mone, für den die Sache nicht so einfach war, weil er die benutzte Quelle nicht kannte, macht dazu (S. 376) die treffende Bemerkung: 'Der Verfasser hatte also hier selbst keinen Text mehr, oder es sollte vielleicht hierher ein Bild gezeichnet werden'.

4) Ich bezeichne die Speyerische Chronik mit S und citire nach Seiten und Noten bei Altmann.

| V[1] f. 459v: | Sp. Chr. S. 376: |
|---|---|
| Vnd die andern noment groſs güt Von trincke geſchirre wanne er[1]) kurtzlich davor geerbet hette Hertzog friderich den alten Der zü mole groſz güt von ſollichem geſchirre eſſe. | und die andern nammment groß guͤt von trinkgeschir, wenne er[1]) kurtzlich davor geerbet hett hertzog Friederich den alten der zu mal groß guͤt von solichem geschir esse. |

1) König Friedrich.

Man sieht, der Schreiber von V[2] ist von 'grosz güt' auf das folgende 'grosz güt' übergesprungen. Statt 'esse' am Schluss, wofür Mone 'hette' vorschlägt, ist l i e s s e zu setzen.

Hiernach vermuthe ich in V[1] die Vorlage für Kapitel 12—19 der Speyerischen Chronik. Durch Prüfung von V[1] auf die S. 18 zusammengestellten Lesarten von S ist darüber leicht Gewissheit zu erlangen.

## 4. Die Handschrift V[1].

Die Schlussschrift von V[1] ist nach Altmann[1]) verwischt oder ausgebleicht, von anderer Hand übermalt und lautet: 'Explicit hoc to in || sunde da michi potum || anno domini MCCCCXLVII'. Altmann meint dazu, mit den ersten Worten dürfte nicht viel anzufangen sein; vielleicht habe in der Vorlage, aus der die Schlussschrift dann mit übernommen sei, gestanden: 'Explicit hic tomus unde da michi potum'. Wir haben inzwischen aus der Speyerischen Chronik ersehen[2]), wie die Schlussschrift thatsächlich gelautet hat, und ich hatte, noch ehe ich diese Hülfe benutzen konnte, ausgehend von der Bemerkung, dass ein gereimter Hexameter dahinter stecke, durch Conjectur das richtige gefunden.

Der Sprache nach ist V[1] von V[2] nicht wesentlich verschieden, wenn auch die dialektische Färbung nicht ganz so lebhaft erscheint; ich glaube nicht zu irren, wenn ich auch für V[1] Strassburg als Ort der Entstehung annehme.[3])

Es fehlen dieser Handschrift eine Anzahl Blätter, worüber Altmann in den Studien S. 93—97 Näheres angegeben hat. Ich freue mich, einige dieser Lücken durch Nachweisung von dreien der verlorenen Blätter ausfüllen zu können. Im Katalog einer Sammlung von Kunstgegenständen und Büchern aus dem Besitz des Professors ausm Weerth zu Kessenich und anderer, welche durch die Firma M. Lempertz auf der 11. Bonner Kunstauction im November 1883 zur Versteigerung kam, fand ich unter den Nachträgen Nr. 1260 verzeichnet: 'Drei Originalzeichnungen und 40 Pausen aus einer gleichzeitigen Hand-

1) Studien S. 87.
2) Oben S. 17.
3) Dabei urtheile ich nach den von Altmann in der Wahl Albrechts II. S. 80 f. und in den Studien S. 12—14 und 106—107 mitgetheilten Kapiteln, sowie nach einzelnen kleineren Bruchstücken, die bekannt geworden sind. Die Handschrift war früher im Besitz von Guido Görres, der sie in seinem 1834 erschienenen Buche über die Jungfrau von Orleans benutzt hat. Vielleicht ist sie in Strassburg selbst erworben worden, wo die Familie Görres 1819–1826 sich aufhielt.

schrift Fasc. von Hundeshagen[1]) über das Leben Hildegards. Die kostbare Note, welche sich im Kloster Rupertsberg und in der herzoglichen Bibliothek zu Wiesbaden befand, scheint verloren gegangen zu sein'. Ich hatte den Gedanken, dass es sich in dieser nicht eben durch Klarheit hervorragenden Notiz um die Hildegardepisode einer illustrirten Windeckhandschrift handle, und fand bei Besichtigung der Blätter, dass dem wirklich so war. Mein durch einen befreundeten Bonner Gelehrten vermitteltes Gebot blieb hinter dem der Landesbibliothek zu Wiesbaden zurück, welcher, wie man mir schrieb, die Blätter zugeschlagen wurden. Ich glaube der Verwaltung dieser Anstalt nicht Unrecht zu thun, wenn ich annehme, dass es ihr nicht, wie mir, um Windeckbruchstücke, sondern um die heilige Hildegard zu thun war.

Die drei Blätter, die mir 1883 vorlagen, waren (ich habe das zweite gemessen) 39 cm hoch, 28 cm breit, die Schrift zweispaltig; sie passen genau in drei der von Altmann angegebenen Lücken von $V^1$:

1. Ein Blatt. a) Vorderseite. Rubrum: 'xcii || Hie komet der kunig von Pollant vnd der hertzog von || ſachſſen vnd burgroff friderich von nurenberg zu dem || kunig ſygmont gon vngern vnd er machte den fursten eyn || geyede gar mit vil luten'. Bild: Wappenreihe (Reichsadler, Sachsen, Brandenburg, Oesterreich [wohl irrig statt Ungarn], Polen); weiter unten links die im Rubrum genannten Fürsten, rechts zwei Hirsche von drei Hunden verfolgt. b) Rückseite. Text: 'Also man zalte' etc. Vgl. Studien S. 93 f.

2. Ein Blatt. a) Vorderseite. Text. Beginnt: 'wart gemacht'; endet: 'vnd gelesen haſt' (Ende eines Abschnittes). Vgl. Studien S. 96, Ausgabe § 370. b) Rückseite. Rubrum: 'cclxxxxviii || Dis iſt die prophecie die ſant hilgart geton hat vnd bewert || iſt'. Bild: Eine Frau liegt zu Bett, davor steht eine Frau mit einer Krone. Vgl. Studien S. 96, Ausgabe S. 350.

3. Ein Blatt. a) Vorderseite. Text. Beginnt: 'do vornam (!) in dem buch'; endet: 'er ſelber ein venediger wz'. Vgl. Studien S. 97, Ausgabe § 472. b) Rückseite. Rubrum: 'ccclxvi || Hie wolt keyſer Sygemunt wiſſen var vmb trier ſtat XIIII ior el- || ter were danne rom Dar vmb hett man das fell (ſell?) leben von dē || der ſú gebuwen hette jn diß büch loſſen ſchriben'. Bild: Links Kaiser Sigmund, über ihm sein Wappen, vor ihm ein Mann, den Hut in der Hand, dahinter Mauern und Thürme einer Stadt, darüber das Wappen von Trier (der heilige Petrus thronend). Vgl. Studien S. 97 und 60, Ausgabe S. 456.

Auf einem weiter beiliegenden Blatt, meiner Erinnerung nach von anderem Papier und kleinerem Format, stand: 'Rudolff Sigmünd || mein hant geſchrifft || 1496', und weiter unten: 'Ich bin och hie teweſt || W. V. degenfeld'.[2])

1) Gemeint ist jedenfalls der zu Bonn 1872 verstorbene Professor der Theologie Karl Bernhard Hundeshagen. Fasc. ist wohl Druckfehler für Facs.

2) Ein Wilhelm von Degenfeld soll 1495 gestorben sein. Biedermann, Geschlechtsregister d. Rittersch. Orts Rhön und Werra Tafel 238.



Es sind dieselben Blätter, welche Reifferscheid im Sinne hatte, als er schrieb: 'Von einer [Windeck-]Handschrift in Grossfolio mit Bildern sah ich 1875 mehrere ganze Blätter und Blatttheile im Besitze des Herrn Professor E. ausm Weerth zu Kessenich bei Bonn'.[1]) — Im Interesse der Sache wäre es zu wünschen, dass diese Blätter der Wiener Hofbibliothek überlassen und der dort befindlichen Handschrift wieder eingefügt würden.

Die Handschrift $V^1$ ist von Altmann bei Herstellung seiner Ausgabe in auffallender Weise vernachlässigt worden. Er fertigt sie mit der allgemeinen Bemerkung ab, sie habe sich ohne besondere Vorzüge und namentlich auch als lückenhaft erwiesen; er habe sie ab und zu berücksichtigt.[2]) Auf den sechs ersten Seiten der Ausgabe ist $V^1$ öfters herangezogen; von S. 7 ab werden die Citate selten; S. 13 k wird $V^1$ citirt, aber nach Aschbach, der das betreffende Kapitel daraus abgedruckt hat; ebenso S. 17 d, k nach Aschbach und wohl auch S. 82 w. Regelmässig wird nur die Kapitelzählung von $V^1$ angegeben; was sonst ganz vereinzelt erscheint, ist meist aus deren Nähe, aus Rubrum, aus Kapitelschluss oder Kapitelanfang, so dass von einer bedachten Auswahl nicht die Rede sein kann. Nicht einmal die grössere Lücke in $V^1$, die sich auf Kapitel 22—28 Rubrum der Ausgabe erstreckt, ist in dieser vermerkt. Diese unbegründete Zurücksetzung von $V^1$ ist zu bedauern, einmal, weil dadurch der Ausgabe ohne Zweifel die richtige Ueberlieferung in einzelnen Fällen entgangen ist — die oben[3]) angeführte Stelle vom Krönungsmahle bietet dafür einen schlagenden Beleg —, sodann weil die Lesarten von $V^1$ ein kritisches Interesse haben, indem sie dazu dienen, die Verwandtschaft zwischen den Handschriften $CV^1V^2$ und das Verhältniss zur Handschrift G im Einzelnen zu verfolgen.

Das Wenige, was wir von $V^1$ bis jetzt wissen, genügt indessen, um festzustellen, dass $V^1$ weder von $V^2$ noch von C die Vorlage gewesen ist. In erster Linie sind hierfür beweisend echte Stellen, welche in $V^1$ fehlen, während sie sich in $V^2C$ erhalten haben[4]): Hier ist zunächst zu nennen Kapitel 43, von dem oben (S. 6) die Rede war. S. 106 i schliesst in $V^1$ das Kapitel mit den Worten 'das geschach alles dem konige zü leide', in $V^2C$ folgt noch 'und zü zorn das bleip also ston'; S. 112 r endet das Rubrum in $V^1$ sinnwidrig mit 'also wart', es fehlen die in $V^2C$ erhaltenen folgenden Worte 'es geracht daz in ir güt wider wart'; S. 153 g lautet der Kapitelschluss in $V^1$: 'in der zit zoch konig Sigesmont wider uß Beheim', in $V^2$ läuft der Text weiter: 'am fritage als man zalt 1423 jore im herpst'; S. 184 s fehlen am

1) S. 530. Blatttheile haben mir nicht vorgelegen. Doch sind vielleicht die Pausen gemeint.

2) Einleitung S. XVII f.

3) S. 19.

4) Wenn ich im Folgenden $V^1$ citire, so geschieht es nach dem $V^2$ zu Grund legenden Text bei Altmann; es stimmt also nur die Folge der Worte, nicht auch die Schreibung mit $V^1$. Zur Sache selbst hat schon Reifferscheid S. 544 einiges vorgebracht.

Schluss des Kapitels in $V^1$ die in $V^2$GH erhaltenen Worte 'und brochten es herlich in die stat'; S. 193 h fehlen in $V^1$ die in $V^2$GH das Kapitel schliessenden Worte 'nůn horent zü'. In zweiter Linie sprechen dafür einzelne nur in $V^1$ stehende Sätze oder abweichende Wendungen. Hierher gehören S. 169 $\varepsilon$, 177 $\beta$, 185 l, 203 n.

## 5. Die Handschriften G und H.

Reifferscheid erklärt[1]) die Schlussschrift der Handschrift G von 1461 für nicht original, sondern für mitabgeschrieben, den ganzen Codex also für jünger. Palaeographische Gründe macht er dafür nicht geltend, und was er sonst beibringt, ist nichts weniger als überzeugend: dass über dem ausgeschriebenen ‚maria' ein Kompendium steht, dass der Schreiber von 'seiner schonen frawen frawen Barbara' spricht, 'frawen' in titelmässiger Weise doppelt setzend, endlich dass am Schluss der Subscriptio ein 'etc.' folgt, das alles beweist nichts. Fehler werden nicht nur in Abschriften, sondern auch in originaler Niederschrift gemacht; und was ist denn hier mit Sicherheit als Fehler anzusprechen? Zunächst nur das Kompendium, wenn es wirklich eines ist und nicht bloss ein Schnörkel. Das zweimalige 'frawen' war vielleicht kein Irrthum, sondern Schreiberstolz. Das 'etc.' endlich ist, wie oft, nichts als eine verstärkte Schlussinterpunktion. An einer anderen Stelle sagt der Schreiber 'ich vlrice'; Reifferscheid erblickt darin gleichfalls einen Beweis, dass er nur Abschreiber gewesen sei; in der Vorlage habe jedenfalls gestanden 'ich vlric9'. An der Form 'vlrice' ist aber kein Anstoss zu nehmen; so findet sich z. B. die analoge Form 'Heinrice' ganz durchgeführt in zwei Kreuznacher Schöffenverhandlungen von 1441.[2])

Von der Handschrift H sagt Altmann in den Studien[3]), es sei ihm zweifelhaft, ob sie im 15. Jahrhundert geschrieben sei; er halte es nicht für ausgeschlossen, dass sie dem 16., wenn nicht gar dem 17. Jahrhundert angehöre. Für das 17. möchte er das nicht seltene anlautende *sch* mit folgender Liquida, wie z. B. *schlagen*, in Anspruch nehmen.[4]) In der Ausgabe bezeichnet er[5]) die Handschrift als eine Abschrift aus dem 17.; möglicher Weise, meint er in der Anmerkung, gehöre sie noch ins 16. Jahrhundert. Diese Aeusserungen sprechen sich selbst das Urtheil. Ich habe die Handschrift vor Jahren gesehen und besitze noch ein Facsimile davon, welches ich mir damals angefertigt habe. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass sie zu Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts geschrieben ist; wenn man sie zwischen 1490 und 1510 setzt, wird man kaum fehl gehen. Eine so späte Zeit, wie Altmann glaubt, ist nach dem Schrift-

1) S. 526 f.

2) Loersch, Der Ingelheimer Oberhof S. 114 ff. 118 ff. Vgl. ferner 'Heinrice Isenick' Städtechroniken Mainz I S. 316.

3) S. 101.

4) Studien S. 103 Anm. 1.

5) Einleitung S. IX.

charakter gänzlich ausgeschlossen. Es lässt sich aber auch aus der Handschrift selbst der Gegenbeweis führen: Von Blatt 32 bis Blatt 88 hat eine Hand aus der Mitte des 16. Jahrhunderts hie und da Randbemerkungen gemacht; sie glossirt mit Vorliebe die Hussitenkämpfe, die sie mit Luthers Zeit in Vergleich bringt, und Mainzer Angelegenheiten; der Glossator war ohne Zweifel ein Mainzer. Diese Hand nun bemerkt Bl. 74 zu der Textstelle, worin 'disz buch' als 1432 geschrieben angegebeu wird: 'Wan disz buch geschriben, ist hundert vnnd xxi jar alt'. Diese Glosse stammt also aus dem Jahr 1553.

In der Sprache ist H von den Handschriften $V^1V^2C$, die oberdeutschen Charakter tragen, sehr verschieden. Die Sprache ist mitteldeutsch und entspricht im Ganzen dem Mainzer Idiom, ausgenommen das in der Mainzer Gegend ganz ungewöhnliche *p* im Anlaut für gemeindeutsches *b* in Worten wie *Peyer, Prennt, Prüsse* (Brixen), das aber um so besser auf Windecks Schreiber Heinrich von Nürnberg passt, von dem es noch zurückgeblieben sein könnte. Dasselbe gilt von dem ab und zu auftretenden *ei* für *î* und *au* oder *eu* für *û*, obwohl hier die Zeit der Abschrift auch schon etwas in Anschlag zu bringen ist.[1]) Auch die im Gegensatz zu den anderen Handschriften fast durchweg gute Ueberlieferung der Mainzer Namen[2]) weist auf die Entstehung von H in Mainz hin. Der Vorbesitzer der Handschrift, Leibniz, mag sie hier, wo er 1667—1672 sich aufhielt, erworben haben.

H ist von einem sehr unwissenden und leichtfertigen Schreiber geschrieben und nicht ganz vollständig auf uns gekommen, geht aber auf eine vortreffliche Vorlage zurück, welche, wenn wir sie noch besässen, die Herausgabe von Windecks Buch zu einer sehr einfachen Sache machen würde. Diese Vorlage wurde nach der in H mitcopirten Schlussschrift geschrieben von Reynhart Brunwart von Miltenberg, Eberhart Windecks Diener, und am 12. Juli 1438 beendet.

Trotz seinem schlechten Schreiber verdient H die sorgfältigste Beachtung. Zahlreiche Stellen sind uns nur durch H richtig überliefert, zahlreiche weitere Stellen überhaupt nur durch H. Die Vorzüge von H treten besonders deutlich hervor in den von Windeck übernommenen Stücken, zu welchen auch anderweitige Ueberlieferungen, die der Beurtheilung einen festen Rückhalt gewähren, bekannt sind. Hier erweist nicht selten H durch seine Uebereinstimmung mit der fremden Ueberlieferung seine Lesarten als ursprünglich, während manches von den übrigen Handschriften Gebotene, das an sich nicht gerade verdächtig erscheint, sich als überarbeitet herausstellt. Man vergleiche nach dieser Seite hin die mit den 'Deutschen Reichstagsakten' gemein-

1) Vgl. das Kapitel aus H in den Studien S. 103 f. und die von Reifferscheid S. 539—541 aus H gegebenen Stellen. Altmann hat sich Einleitung S. XXI über die Mainzische Mundart, falls es überhaupt eine solche gegeben habe (!), Gedanken gemacht. Wie man um Windecks Zeit in Mainz schrieb, hätte er u. a. aus dem Buch von alten dingen der erlichen stadt Mentze (Städtechroniken XVII) ersehen können.

2) Z. B. § 315 a.



samen Stücke. Ich begnüge mich, ein paar schlagende Beispiele aus den Zeitungen über die Jungfrau von Orleans mit Hilfe der von Altmann nicht herangezogenen Flandrischen Chronik[1]) vorzulegen: S. 250 g: 'do fürte sie ouch uf die lenge ('soluge' H) alle ire coste 60 wegen': 'et menèrent avec eulx parmi la Saloingne environ 60 carios de tous vivres' (S. 409); Salogne heisst ein Landstrich bei Orleans. S. 251 w: (die Jungfrau) 'lenete sich uf ire knüwe' ('glene' H): 'appoiante supz sa lance' (S. 411).

### 6. Die Handschrift C und ihr Verhältniss zur Handschrift E.

Die Handschrift C, ein Bildercodex in Folio aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, wird in der nachgelassenen Bibliothek des Sir Thomas Phillipps zu Cheltenham aufbewahrt. Wir kennen sie aus einer im Auftrage der Göttinger Akademie 1878 gefertigten Abschrift, welche sich in der Universitätsbibliothek zu Göttingen befindet.

Die Handschrift E war früher in der Ebnerschen Bibliothek zu Nürnberg. Ich finde sie als dieser Bibliothek angehörig zuerst 1788 bei von Murr[2]), der sie unter den Handschriften in Folio wie folgt aufführt: 'Nr. 29 u. 30, Eberhard Windecks Historie des Lebens Kaisers Siegmunds, mit gemalten Figuren, zwei Bände, in der Mitte defect, saec. XV'. Unter der gleichen Bezeichnung steht sie in dem 1812 ff. behufs Versteigerung veröffentlichten Catalogus Bibliothecae Ebnerianae I S. 11. Sie ging in den Besitz des Bibliophilen Dr. Kloss zu Frankfurt a. M. über, der sie 'cum exactissima ad editum Menkenii collatione' für die Monumenta Germaniae historica Dümge und Mone zur Einsicht übersandte, wie diese 1821 berichtet haben.[3]) Weiter benutzte sie Aschbach, 1823—1842 Gymnasiallehrer zu Frankfurt, in seiner 1838 bis 1845 erschienenen Geschichte Kaiser Sigmunds. Sie bestand nach Aschbach aus zwei schön geschriebenen Foliobänden mit vielen Abbildungen und umfasste ursprünglich drei Bände, der mittlere, die Kapitel 121—227 enthaltend, war verloren. Aschbach giebt noch an, dass sie 'vor etwa 12 Jahren' (das wäre 1833) nach England gekommen sei, und bemerkt weiter, dass eine Abschrift davon sich im Privatbesitz in Köln befinde.[4]) Die Handschrift wurde 1835 mit den übrigen Manuscripten und den Incunabeln des Dr. Kloss bei Sotheby u. Sohn in London versteigert. Der Auktionskatalog verzeichnet sie folgendermassen[5]): 'Windectes (sic!), Eberhard, Lebensbeschreibung Kaisers Sigismundi, 2 vol. Ms. of the fifteenth century, formerly belonging to the Ebner Collection, nos. 29 and 30. The History is illustrated with very numerous drawings in watercolours, which are executed in a rude but spirited style'. Die Unvollständigkeit der Handschrift wird verschwiegen.

---

1) Vgl. oben S. 10.
2) Memorabilia bibliothecar. publ. Norimberg. II S. 65.
3) Archiv der Gesellschaft III S. 263.
4) Geschichte Kaiser Sigmunds IV (1845) S. 458 f.
5) Catalogue of the library of Dr. Kloss S. 343 Nr. 4682.



Da die hinterlassene Korrespondenz des Dr. Kloss, soweit sie sich auf seine Sammlungen bezog, der Frankfurter Stadtbibliothek überwiesen worden ist, so hoffte ich, dass sich daraus Aufschluss über den Käufer der Handschrift oder sonstige Nachrichten über sie gewinnen liessen. Nach freundlich ertheilter Auskunft von Seiten des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Ebrard ist das jedoch nicht der Fall. Wir bleiben also auf die Angaben Aschbachs angewiesen, der leider keine exacte bibliographische Beschreibung geliefert, sondern nur einige Kapitel zum Abdruck gebracht und eine Zusammenstellung der bei Mencke nicht vorkommenden Kapitel gegeben hat.[1])

Das auf Herstellung einer Ausgabe von Windecks Geschichtswerk gerichtete Preisausschreiben der Wedekindstiftung[2]) verlangt vor allem die Wiederauffindung der Ebnerschen Handschrift, beziehungsweise Feststellung, ob die Cheltenhamer Handschrift (C) den Angaben Aschbachs aus der Ebnerschen (E) entspreche oder nicht. Von Hagen hat in seiner Uebertragung Windecks ins Neuhochdeutsche die Identität beider Handschriften behauptet, allerdings ohne ein Wort der Begründung.[3]) Reifferscheid kommt nach Vergleichung von Kapitel 81 und von Einzelheiten der Kapitel 84 und 250 zu dem Schluss, 'dass EC nahe verwandt sind, sich aber durchaus nicht decken, dass beide nur auf dieselbe Vorlage zurückgehen, dass C gegenüber E manchmal das Echte hat, manchmal aber auch Lücken aufweist.'[4]) Er wendet sich mit Schärfe gegen von Hagen wegen dessen Behauptung der Identität, die nur bei sehr oberflächlicher Betrachtung der Mittheilungen Aschbachs aus E möglich gewesen sei.[5]) Ihm schliesst sich Altmann vollkommen an, nur dass er der Annahme einer gemeinsamen Vorlage für EC als weitere Möglichkeit die Ableitung von C aus E an die Seite setzt, lieber aber noch von E aus C, weil in Kapitel 120, da wo eine beiden Handschriften gemeinsame grosse Lücke beginnt, C eine Brandspur aufweist.[6])

Ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, dass EC identisch sind, und glaube den Beweis dafür liefern zu können.

Vergleicht man den Text der von Aschbach aus E mitgetheilten Kapitel mit den entsprechenden Stücken in C — und ich habe sie sämmtlich genau collationirt —, so zeigen sich allerdings zahlreiche Verschiedenheiten, die einen wohl stutzig machen können. Ich will die erheblichsten hier aufführen:

Kap. 16 (Aschb. I S. 457) 'halstücher' E, 'hantdücher' C; Kap. 81 (Aschb. II S. 454) 'hundert und xl' E, 'hundert und xcvi' C;

---

1) Letztere in der Geschichte Kaiser Sigmunds IV S. 459—465, wo auch die abgedruckten Kapitel nachgewiesen werden.

2) Nachrichten v. d. K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1878 S. 405 f.

3) S. VII Anm. 1.

4) S. 543.

5) Göttingische Gelehrte Anzeigen 1888 S. 419.

6) Studien S. 98 f.



'item' EZ[1]), 'und' C; Kap. 250 (Aschb. III S. 416) 'byschoff Cunrat von Mentz vnd me fürsten vnd der byschoff Raby' E, in C fehlen die gesperrt gedruckten Worte (Sprung von 'byschoff' auf 'byschoff'). Diese letztere Stelle zeigt zunächst, dass wir nicht mit Altmann E aus C ableiten können.

1) Hier findet nach Reifferscheid E gegen die übrigen Handschriften eine Stütze in der Züricher Handschrift von 1479 (Z); der Unterschied beider Lesarten ist aber unter Voraussetzung der gewöhnlichen Abkürzungen 'it' und 'vn̄' nicht so gross, wie er auf den ersten Blick erscheint; auch gehören 'item' und 'und' zu den gleichbedeutenden Wörtern, welche von den Abschreibern nicht selten vertauscht werden.

Die Bedenken, welche solche Verschiedenheiten, zu denen noch eine Menge geringerer Art treten, nothwendig erregen, müssten erheblich an Bedeutung verlieren, wenn sich nachweisen liesse, dass Aschbachs Citate aus E ungenau sind. Und dieser Nachweis lässt sich führen, wenigstens für die Rubra der aus E gedruckten Kapitel, und zwar durch Vergleichung mit der nochmaligen Aufführung dieser Rubra in Aschbachs Uebersicht der von Mencke ausgelassenen Kapitel. Ich füge diese Abweichungen hier an, und zwar so, dass ich erst die Lesart der einzelnen gedruckten Kapitel, dann die der Zusammenstellung IV S. 459 ff. gebe und die mit C übereinstimmende durch ein Sternchen bezeichne:

Kap. 22: künig (zweimal): *kunig; Polanden: *Bollanden. Kap. 81: sint: *sint dis; cleinoter: *cleinöter; *versetzt: verseczet; hatte: *hette; Konigs: kunigs (kuniges C). Kap. 84: LXXXIII: 84 (LXXXIIII C); Sigmund gen: *Sygmunt gon. Kap. 87: *bobest: babst; zwischen: *zwuschen; Sigmund: *Sygmunt; *kein rachtunge: keine rachtung. Kap. 104: Sigmund: *Sygmunt; Eberhard: *Eberhart; briefen: *brieffen; zu dem: *zum; Martino quinto: Martin quintus (Martinus quintus C, wohl Martino quinto geschrieben); Paphye: Papheye (Phapheye C). Kap. 112: dennemark: *Dennemarck; *das: des. Kap. 250: Da: *Hie; *stat: statt; herzog: *hertzog; *vor vil: vil.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich: einmal, dass auf Aschbachs Lesung kein Verlass ist, dass man nicht sagen kann, diese oder jene Wortform hat in E gestanden, weil Aschbach sie aus E anführt; dass sogar Wörter vertauscht oder ausgelassen sind. Sodann, dass unter diesen sich widerstreitenden Lesarten viele sind, die sich mit C decken; dass also die Verschiedenheit zwischen E und C erheblich zusammenschrumpft. Was für die Rubra gilt, dürfen wir auch von den Texten annehmen, wenn wir hier auch keinen direkten Nachweis zu führen im Stande sind.[1])

Das alles aber hilft noch nicht über die oben angeführte Stelle aus Kapitel 250 (den Sprung von 'byschoff' auf 'byschoff' in C) hinweg. Entweder müsste hier ein Versehen in der Göttinger Abschrift vor-

1) Nur ein paar Beobachtungen lassen sich machen: Man beachte, wie in Kap. 84 die Schreibung von Mailand wechselt (wo E = C ist, setze ich ein Sternchen bei): *Meylant (dreimal hinter einander); Meilant E, Meygelon C; Meilant E, Meylant C; *Meylon; *Meygelant. Für das Personalpronomen hat C sehr häufig die Form su; Aschbach giebt aus E durchweg die Form sie, aber Kap. 81 auch einmal su, Kap. 87 setzt er sii.



liegen, so dass also die betreffenden Worte nur in dieser und nicht in C selbst fehlten, oder Aschbach müsste die Lücke aus der von ihm gleichfalls benutzten Handschrift G stillschweigend ausgefüllt haben. Die Statthaftigkeit einer solchen Annahme wird vom Gewicht der Gründe, welche für die Identität von EC sprechen, abhängig sein.

Eine weitere Verschiedenheit zwischen E und C besteht darin, dass in E 14 Blätter Register, die Ueberschriften der Kapitel 33 bis 58, 113 bis 372 umfassend, vorausgingen, während C offenbar kein Register hat, da die Göttinger Abschrift nichts davon enthält. Es liesse sich aber wohl begreifen, wenn diese Registerfragmente ihrer zu Tage liegenden Unvollständigkeit wegen beim Verkauf der Handschrift oder auch vom späteren Besitzer beseitigt worden wären.

Auch in Bezug auf die Illustrationen beider Handschriften hat man Verschiedenheiten finden wollen. Reifferscheid meint[1]), E habe nach Aschbachs Zeugniss als Kapitel 300 und 301 nur Ueberschrift und Bild ('kein Text, nur Abbildung' sagt Aschbach); in C stehe beidemal 'statt des Bildes der Doppeladler'. Aber dieser Adler ist eben das Bild (oder, wie Aschbach sich ausdrückt, die Abbildung). Was wir sonst noch von den Bildern in E wissen, ist sehr wenig, steht aber nicht im Gegensatz zu C. Vor Kapitel 1 war in E dargestellt 'der Kaiser Sigmund kniend vor dem Gekreuzigten'; ein Bild ohne Text, meint Aschbach.[2]) C hat an dieser Stelle ein ganz entsprechendes Bild, das in der Göttinger Abschrift genauer beschrieben wird: 'Gott Vater, Christus am Kreuz mit der Taube haltend (sic), davor ein König kniend, im Hintergrunde zwei Männer, schwarzer Adler im gelben Felde'. Es ist dies eine Illustration zur Vorrede, welche die heilige Dreifaltigkeit anruft und die Thaten Sigmunds als Thema aufstellt. Wie konnte Aschbach zu der Annahme kommen, dem Bilde in E entspreche kein Text? Hätte er dabei C vor sich gehabt, so wäre das leicht erklärlich, denn in C fehlt das erste Blatt des Textes und damit der grösste Theil der Vorrede. Sollte dieses Blatt auch in E gefehlt haben?

Damit komme ich zu den Lücken, welche EC gemeinsam haben. Hierher gehört einmal die grosse Lücke in der Mitte: in E fehlten nach Aschbach die Kapitel 121—227; in C, welches genau die gleiche Kapitelzählung hat, beginnt die Lücke in Kapitel 120 und endet in Kapitel 227. Sodann die Lücke am Schluss: sie umfasste nach Aschbach in E die Kapitel 367—372; in C beginnt sie in Kapitel 367 und geht gleichfalls bis 372, ausgenommen jedoch Kapitel 369, welches erhalten ist. Aber die Uebereinstimmung in den Lücken beider Handschriften lässt sich noch weiter verfolgen:[3])

1) S. 526 Anm. 1. Vgl. Altmann, Studien S. 92.

2) IV S. 455 Anm. 45.

3) Reifferscheid hat S. 529 Anm. 1 die in C fehlenden Blätter und Kapitel aufgezählt, doch nicht ganz richtig: Nach fol. 84 fehlen nicht zwei Blätter, Text von Kap. 85, Titel und Text von Kap. 86 und Titel von Kap. 87 enthaltend, sondern nur ein Blatt, Text von Kap. 85 und Titel von Kap.



1. Aschbach IV S. 459 bezeichnet E Kapitel 11 irrig als Kapitel 9 und giebt kein Rubrum, sondern einen selbst gemachten Titel; offenbar weil das Blatt, auf welchem das Rubrum stand, in E fehlte. I S. 454 Anm. 2 bemerkt er zum Abdruck des zweiten Absatzes von Kapitel 10, derselbe fehle in E. Aber das ganze Kapitel 10 muss in E gefehlt haben, denn er führt es nicht an in seiner Zusammenstellung dessen, was in E steht und bei Mencke fehlt, und Kapitel 10 fehlt bei Mencke. In C fehlen zwei Blätter, enthaltend den Text von Kapitel 9, Rubrum und Text von Kapitel 10 und das Rubrum von Kapitel 11, und es stehen sich jetzt gegenüber das Rubrum von Kapitel 9 (auf Blatt 11$^{v}$) und der Text von Kapitel 11 (auf Blatt 12$^{r}$). Ich vermuthe, es war in E genau so, denn so erscheint das falsche Citat Kapitel 9 statt Kapitel 11 als eine durch das Gegenüberstehen veranlasste, leicht erklärliche Flüchtigkeit. Dann muss aber auch die Textvertheilung auf die Blätter in EC die gleiche gewesen sein.

2. Das Blatt, worauf das Rubrum von Kapitel 86 stand, fehlt in C; es hat auch in E gefehlt, denn Aschbach II S. 455 giebt nur den Text, nicht, wie sonst immer, auch das Rubrum dieses Kapitels und er übergeht es bei der Aufzählung der Rubra IV S. 461, obwohl das Kapitel bei Mencke fehlt.

3. Von E Kapitel 92 sagt Aschbach IV S. 461: '*Hie komet der kunig von Bollanden;* nur Ueberschrift, das Blatt herausgerissen'. Was er hier citirt, ist nur der Anfang des Rubrums, das also in E nur soweit erhalten war. Kapitel 92 fehlt auch in C, und der Abschreiber bemerkt auf dem vorhergehenden Blatt, auf welchem Kapitel 91 steht: 'Unten am Rande [des Blattes] liest man die oberen Enden von Buchstaben; der untere Theil ist weggeschnitten'. Er zeichnet dann diese Buchstabenenden nach und sie sind ganz sicher zu lesen: *der kunig von Bollanden.*

4. E Kapitel 273, 274 fasst Aschbach IV S. 463 zusammen, mit der Bemerkung: 'Die Blätter sind zerrissen und verstümmelt', worauf er mit einer von ihm herrührenden Ergänzung das Rubrum von Kapitel 273 anführt. In C fehlt Rubrum und Anfang von Kapitel 273 (1 Blatt), dann ist 1 Blatt (Mittelstück von Kapitel 273) erhalten, der Schluss von Kapitel 273 und das Rubrum von Kapitel 274 (1 Blatt) fehlen wieder. Dass Aschbach beide Kapitel zusammenfasst und das Rubrum von Kapitel 274 nicht, wie sonst immer, angiebt, weist darauf hin, dass dieses Rubrum auch in E gefehlt hat. Im Uebrigen erscheint, was in E zerrissen und verstümmelt war, in C ganz beseitigt.

Aus dieser Lückengemeinschaft von EC erhellt, dass schon die von Reifferscheid aufgestellte gemeinsame Vorlage beider in gleicher

---

86 enthaltend; Text von Kap. 86 und Titel nebst Bild von Kap. 87 sind vorhanden und stehen fol. 85. Nach fol. 139 fehlt jedenfalls nur ein Blatt, auf dessen Vorderseite der Schluss von Kap. 246 und der Titel (ev. auch Bild) von Kapitel 247 und auf dessen Rückseite der Text von Kap. 247 gestanden hat.



Weise lückenhaft gewesen sein müsste. Entsprechend steht es, wenn wir mit Altmann E aus C ableiten wollten oder umgekehrt. Nun sind aber beide, E sowohl wie C, kostbare, mit reichem Bilderschmuck versehene Prachthandschriften. Wie ist es denkbar, dass man zu ihrer Herstellung eine so fragmentarische Vorlage genommen hätte? Und dies in einer Zeit, wo es nicht schwer sein konnte, eine vollständige Vorlage zu ermitteln! Ich meine, diese rein praktische Erwägung ist durchschlagend. Aber gesetzt, man wäre wirklich so thöricht gewesen, einen Ziercodex auf ein Fragment zu gründen, so hätte man doch sicher die Lücken äusserlich etwas verhüllt, hätte nicht Bruchstücke von Kapiteln abgeschrieben, die mitten im Satz abbrechen, sondern hätte die unvollständigen Kapitel weggelassen. Und wie wäre es zu erklären, dass die Lücken in EC immer mit Blattschlüssen zusammenfallen?

In EC haben wir nicht Abschriften einer unvollständigen Vorlage zu erblicken, sondern Handschriften, die ursprünglich vollständig waren und nur mit der Zeit einen Theil ihres Bestandes eingebüsst haben. Das ist auch die Auffassung derer, die sie gesehen haben: Aschbach spricht ausdrücklich von herausgerissenen und der Abschreiber von C (in demselben Sinne) von fehlenden Blättern. Darum weist die Uebereinstimmung der Lücken mit Nothwendigkeit auf die Identität beider Handschriften. Wo Aschbachs Angaben dem in Einzelheiten entgegenzustehen scheinen, sind sie meiner Ansicht nach ungenau. Man bedenke doch, dass das, was Aschbach im vierten Band seiner Geschichte Sigmunds über E mittheilt, auf Notizen beruht, deren Entstehung über 12 Jahre zurückliegt; die Handschrift war längst in England, als er seine Excerpte drucken liess. Ob da nicht auch die in Köln befindliche Abschrift von E, die ihm bekannt war, mitunter aushelfen musste? Ich weiss es nicht, wohl aber weiss ich einen anderen Umstand, der geeignet ist, die letzten Zweifel zu heben.

Zu der Beschreibung des heiligen Grabes in Jerusalem, welche Windeck seinem Buche einverleibt hat[1]), folgt in C auf das Rubrum ein Bild, darstellend, wie die Göttinger Abschrift meldet, acht Pilger in grauem Mönchsgewand mit Kerzen, umgeben von einem gelben Rahmen (Tempeleingang), darunter eine Reihe von acht Wappenschilden. Diese Wappen sind bisher ganz unbeachtet geblieben. Ich habe sie bis auf das letzte (Schild von roth und gelb getheilt, im rothen Theil ein schwarzer Stern) ermittelt; es sind die Wappen der Nürnberger Patrizier Ebner, Grolant, Schopper, Haller, Tetzel, Roth, Rummel. Ein **Ebner** steht an der Spitze! Wer sieht hier nicht, dass wir in C die Ebnersche Handschrift vor uns haben, angefertigt für einen Ebner, der entweder sich mit sieben Genossen als Besucher des heiligen Grabes verewigen oder, falls man die Beziehung zum Text nicht so streng zu nehmen hätte, die Wappen seiner acht Ahnen hier malen liess? Diese Wappenreihe in eine andere Handschrift, für einen andern Besteller

1) Altmann S. 372 ff.





oder Käufer mitzuübernehmen, wäre sinnlos gewesen; für eine Zeit, in welcher die Wappen überall im Leben eine Rolle spielten und fast so bekannt waren, wie die Namen ihrer Inhaber, darf es als ausgeschlossen gelten. So hat denn auch die zweite Bilderhandschrift, die wir noch kennen, $V^1$, wie mir Herr Hauptmann Heyer von Rosenfeld in Wien freundlich mittheilt, an dieser Stelle ein ganz verschiedenes Bild: eine Ansicht der Heiliggrabkirche mit zwei kerzentragenden Pilgern und zwei führenden Mönchen ohne Wappen.

In C stehen bei den schon von Mencke gedruckten Kapiteln am Rande Zahlen, die sich auf Kapitel und Spalte des Druckes beziehen; bei den andern Kapiteln steht am Rande 'fehlt' (nemlich bei Mencke). Ich erinnere hier an die 'exactissima ad editum Menkenii collatio', mit welcher Dr. Kloss die Ebnersche Handschrift bei der Uebersendung an Dümge und Mone versehen hatte. Nach dieser collatio hat offenbar Aschbach seine Zusammenstellung des bei Mencke Fehlenden gemacht. Darunter ist auch Kapitel 277; in C steht ganz entsprechend am Rande von Kapitel 277 'fehlt'. Bei Mencke fehlt aber nur der dem Rubrum gemässe erste Absatz des Kapitels; das Weitere (Altmann § 353—354) steht bei Mencke als Kapitel 184 Sp. 1242. Entweder hat also E wirklich nur den ersten Absatz von Kapitel 277 enthalten, was bei der überall hervortretenden Gleichheit der Textmassen in EC sehr unwahrscheinlich ist, oder derjenige, welcher C mit Mencke verglich, muss in den gleichen Fehler verfallen sein, wie Aschbach bei E, und das ist ebenso unwahrscheinlich. Die Identität von EC erklärt die Sache leicht.

Ein weiteres Mittel zur Identificirung von EC können einige Citate Aschbachs bieten, welche neben der Kapitelzahl auch Band und Seite von E anführen[1].) Doch müsste man dabei auf die Handschrift C selbst zurückgehen, da die Göttinger Abschrift leider keine ältere Foliirung vermerkt, sondern nur den jetzigen Blätterbestand gerade durchgezählt von 1—306 als Inhalt eines Bandes.

Haben wir also E in C wiedergefunden, so sollte fortan nur erstere Bezeichnung gebraucht werden. Ich behalte jedoch hier aus praktischen Gründen die Bezeichnung C für die Handschrift bei.

Die Nürnberger Patrizierwappen in C legen den Gedanken nahe, dass diese Handschrift in Nürnberg entstanden sei. Aber die Sprache kommt damit nicht überein; sie stimmt zu $V^1$ $V^2$, weist also wiederum auf Strassburg. Hier muss ein Ebner den Codex haben herstellen lassen, was bei dem regen Handelsverkehr der Nürnberger mit andern Städten nichts Auffallendes hat. Möglich ist aber auch, dass die Wappen erst in Nürnberg hinzugefügt worden sind.

---

1) Es sind die folgenden: Kap. 22: I fol. 31 (Aschb. I, 457); Kap. 84: I f. 147 (Aschb. II, 454); Kap. 86: I f. 149 (u. 150) (Aschb. II, 455); Kap. 104: I f. 173 (Aschb. II, 456); Kap. 112: I f. 190 (Aschb. II, 456); Kap. 352: vol. III p. 148—152 (Aschb., Wertheim I, 266 A. 15); Kap. 353: vol. III fol. 154 ff. (Aschb., Wertheim I, 265 A. 14).



## 7. Eberhard Windeck.

Zur Genealogie des Mainzer Geschlechtes der Windeck habe ich den Stoff gesammelt; ich mache aber hier keinen Gebrauch davon, weil mich das zu weit führen würde, sondern berühre nur Einzelheiten, die Eberhard selbst näher angehen und zur Berichtigung bisher aufgestellter Behauptungen dienen können.

Was zunächst den Namen anbelangt, so schreiben von Hagen und Altmann Windecke, nicht Windeck. Massgebend für die Form sind gleichzeitige Mainzer Originalurkunden; sie bieten beide Formen. Aber zwei Originalbriefe Eberhards[1]), die wenn auch vielleicht nicht eigenhändig von ihm geschrieben, so doch von ihm ausgegangen sind, haben Windekk und Windeck. Es liegt also keine Veranlassung vor, von der gewohnten Form abzugehen. — Von Eberhards Eltern, meint Altmann[2]), wüssten wir nichts Näheres, nicht einmal ihre Namen. Indessen ist doch der Name des Vaters aus einem Urkundenauszug bei Lehne[3]) zu entnehmen. Da, wie ich aus der Fassung sehe, Lehne dabei aus Bodmann's Collectanea über Mainzer Häuser[4]) geschöpft und Einzelnes weggelassen hat, so will ich aus diesen den Auszug hier mittheilen: 'Konrad von Isenecke[5]) Bürger zu Mainz, ein sehr reicher Mann, macht reichliche Stiftungen in seinem Testament an die Quintinspfarre und sämmtliche Stifter und Klöster 1426; Idichen praedefuncta uxor eius; Konrad und Eberhart, Johann Wunecks seligen Kinder zu Dymerstein; Grede seines Oheims Henne Windeck seligen Tochter, Klosterjungfrau zu den Weissen Frauen; Dynchen seiner Muhme Tochter, die Kesselhuts[6]) ehliche Hausfrau ist, und ihre zwei Kinder Wilhelm und Elsgin; Else Windeck, Henne Windecks seligen Tochter; Eberhart, Grede und Hermann, seines Oheims Kolmann Windeck seligen Kinder. Zeugen: Hermann Apoteker, Jeckel Gostenhofer, Heyle Frosche, Jost Lewenberg, Hermann Hanmann Apotekers Sohn'. Bodmann bemerkt darunter: 'Ex archivo ecclesiae parochialis s. Quintini 1811'. Eberhards Vater hiess also Kolmann, d. h Konrad. Auf ihn bezieht sich wahrscheinlich eine leider undatirte, in Abschrift von etwa 1430 vorliegende Urkunde[7]), durch welche die Stadt Mainz dem Culman zu Windecke die städtische Goldwage gegen eine wöchentlich zu entrichtende Abgabe von 8 Schilling Heller auf ein Jahr überliess; er hatte die Goldmünzen auf ihre Vollwichtigkeit zu prüfen, wofür er von 100 Gulden 1 Schilling Heller, von 50 Gulden 6, von 25 Gulden 3, von 8 Gulden und darunter 1 Heller erheben durfte, dagegen waren ihm Wechselgeschäfte verboten. Wir sehen

1) Altmann S. 485 Lit. P. u. S. 490 f. Lit. T.
2) S. XXV.
3) Gesammelte Schriften IV (Mainz 1837), Theil I S. 180.
4) Aus Habels Besitz jetzt im Reichsarchiv zu München deponirt.
5) Ihn erwähnt Windeck als seinen Vetter S. 83.
6) Hans Kesselhut von Seeheim der älteste war 1427 Lehensgenosse Windecks. Altmann S. 476 Lit. E.
7) Kreisarchiv Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 2 fol. 36.



hier den Vater im Geldwesen thätig, wie es später auch der Sohn war. Windecks Eltern wohnten im Jahr 1400 'im Spergel zu Menz'; 'ime Spergk' liest G; die Lesart von V[1] wird leider nicht angegeben.[1]) Altmann will S. 590 das Wort vermuthungsweise als Sprengel deuten. Aber Sprengel in der Bedeutung von Bisthum wäre hier nichtssagend und erscheint überhaupt erst im 17. Jahrhundert. Es handelt sich natürlich um den Namen eines Hauses zu Mainz. Spergel könnte Spargel bedeuten, Spergk heisst Sperling (sperc); beide Worte sind als Mainzer Hausnamen bis jetzt nicht bekannt. Ich möchte Spiegel vermuthen; ein Haus dieses Namens lag nicht weit vom Hause Windeck.[2]) Altmann findet es[3]) sehr bezeichnend für Windecks Lebensanschauung, dass dieser seiner Erzählung, wie er auf Wunsch seiner Mutter von Ofen nach Hause gereist sei, um die Verheirathung seiner Schwester zu vermitteln, die Bemerkung beifügt, er habe wenig daran verdient. Aber Windeck will, falls wir überhaupt 'verdienen' hier bereits in dem uns geläufigen Sinne nehmen dürfen, nur sagen, er habe sich dabei nicht eigennützig gezeigt. Im Jahr 1421 studirte Windecks Bruder Hermann zu Erfurt.[4]) Mehrfach verweist Windeck auf Urkunden und Briefe, die ihn persönlich betreffen[5]), ohne dass sie jedoch in einer der uns bekannten Handschriften enthalten wären. Es ist daraus nicht auf Lückenhaftigkeit sämmtlicher Handschriften zu schliessen, sondern diese Urkunden waren wohl nur dem für die Familie bestimmten Exemplar der Denkwürdigkeiten zugedacht, vielleicht, wie dies auch sonst vorkommt, als eigner Urkundenanhang. Einiges davon ist uns aber anderwärts erhalten, und zwar in den Registraturbüchern Kaiser Sigmunds, doch anscheinend nicht ganz fehlerfrei: Die Aue, welche Windeck von Sigmund zu Lehen erhielt, hätte danach 'bi Ginsheim an dem wasser Truw' gelegen[6]); ein solches Wasser gab es nicht, es muss Geraw (die Gerau, jetzt Schwarzbach genannt) heissen. Arg missverstanden hat Altmann die ihm von mir mitgetheilte Urkunde Lit. K S. 477 f., worin Windeck neben Heinrich Medenbach als Baumeister der Mainzer Pfarrkirche zu St. Quintin den Frankfurter Rath um Zollfreiheit für Steine zu einem neuen Kerner dieser Kirche bittet. Er meint[7]), wahrscheinlich habe Windeck die Baugelder hergegeben, während Medenbach der richtige Baumeister gewesen sei, und zu dem ihm unbekannten Wort kerner macht er die Bemerkung, es sei vielleicht 'gleich kervel, d. i. Heilkraut'. Das Institut der Kirchenbaumeister, welche den aus der Gemeinde genommenen Kirchenvorstand bildeten und die Baugelder zu verrechnen hatten, ist doch be-

---

1) S. 7.
2) Schaab, Gesch. d. Stadt Mainz I S. 569.
3) S. XXVII.
4) 'Hermannus Windeg VI grossos'. Weissenborn, Acten d. Univers. Erfurt I S. 121.
5) § 179. 228. 265. 457.
6) Altmann S. 473. 477.
7) S. XXXIX Anm. 84.

kannt genug, nicht minder die Form **kerner** für **gerner**, **Beinhaus**.[1]) Eine noch vorhandene Inschrift an diesem Beinhaus nennt die Zeit der Grundsteinlegung und die Namen des Pfarrers sowie der beiden Baumeister Medenbach und Windeck.[2]) Im Jahr 1429 schenkte Windeck 'viele Paramenten, sehr pretios, mit seiner Eltern Wappen in die Kirche von St. Quintin'. 1436 war er wiederum Baumeister dieser Kirche.[3]) Auf Irrthum beruht auch die Behauptung Altmanns[4]), es sei Windeck gelungen, seinen Gegner Peter zum Jungen, 'dem er eine Verletzung der Rheinzollbestimmungen nachweisen konnte, für anderthalb Jahre aus Mainz fernzuhalten'. Die Stelle, auf welche er sich dafür beruft (S. 504), ist ein Klagartikel Peters, dass Windeck ihn am Zolle zu Mainz auf dem freien Rheinstrom in einem losgebundenen Schiffe stadtgerichtlich belangt oder gepfändet ('bekomert') und ihn über anderthalb Jahre 'ufgehalten und umbgetrieben' habe. Zu 'umbgetrieben' macht er noch die Anmerkung, darum bitte wohl Peter zum Jungen S. 482 um Erlaubniss, nach Mainz kommen zu dürfen. Ein ganzer Knäuel von Missverständnissen! Von einer Verletzung der Rheinzollbestimmungen ist nirgends die Rede, sondern nur von einer Gerichtshandlung auf dem Rhein, wo das Stadtgericht nichts zu suchen hatte; 'ufhalten und umbetriben' heisst hinhalten und chikaniren (hier gerichtlich), ein Fernhalten von Mainz ist dadurch in keiner Weise ausgedrückt; Peter zum Jungen war aus Mainz ausgewandert (S. 456), darum verlangt er S. 482 Geleit zum Besuche der Stadt, wie jeder Auswärtige.[5]) — Die späteste bisher bekannte Urkunde, in welcher Windeck als lebend erwähnt wird, ist vom 29. December 1439.[6]) In einem undatirten, aber mit ziemlicher Sicherheit zwischen Mai und Anfang September 1442 zu setzenden Lehenbrief König Friedrichs III. erscheint er als verstorben.[7]) Es sind jedoch Nachrichten vorhanden, welche gestatten, die Zeit seines Todes genauer festzustellen: Das Staatsarchiv zu Darmstadt besitzt ein Zinsregister des Mainzer Petersstiftes, welches die Jahre 1427—1462 umfasst und nach Rechnungsjahren, die vom 24. Juni bis 24. Juni laufen, geführt ist Darin erscheinen vom Rechnungsjahr 1435/36 ab Zinsverzeichnisse von Aeckern bei St. Theonest vor Mainz, und unter den Zinszahlenden steht Eberhard Windeck mit 18 Schillingen von $1^1/_2$ Morgen und von 1436/37 ab mit einem weiteren

1) In der ihm gleichfalls von mir mitgetheilten Urkunde Lit. R hat Altmann S. 489 Z. 17 gegen den ihm übersandten Text die Worte 'der fursprech' u. s. w., nachdem er hinten aus eignen Mitteln ein *n* angefügt, von den Worten 'Henchin Ilbenstat', wozu sie unmittelbar gehören, durch Punkt und Absatz getrennt.

2) Gudenus, Cod. dipl. V S. 1099.

3) Bodmann's schon genannte Collectanea, 1811 aus Archivalien von St. Quintin ausgezogen; für die Paramente citirt er 'Inventarium p. 19'.

4) S. XXXV.

5) Eine interessante Urkunde über den von Windeck S. 276, 456 erwähnten Mord, welchen Peters Bruder 1414 an einem Erfurter Kaufmann verübte, steht bei Franck, Gesch. v. Oppenheim S. 409.

6) Altmann S. 494 Lit. Z.

7) Vgl. Altmann S. XXXVIII.

Posten von 36 Schillingen von 3 Morgen, zahlbar auf Martini.[1]) Wir können diese Einträge von Jahr zu Jahr verfolgen. Im Rechnungsjahr 1439/40 erscheint noch Eberhard Windeck als Zinsgebender von beiden Grundstücken[2]); im Rechnungsjahr 1440/41 aber ist er verschwunden und Clas Schenkenberg tritt für ihn ein: 'Clese Schenckenberg, olim Ebirhart Wyndecke'.[3]) Daraus ist, wenn auch nicht mit völliger Sicherheit, doch mit grosser Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass er nicht mehr am Leben war. Er wird kurz vor oder nach dem 24. Juni 1440 gestorben sein.

## 8. Windecks Geschichtswerk.

Schon aus der Urkunde, nach welcher Windeck vor September 1442 tot war, ergab sich der Schluss, dass einzelne Sätze der unter seinem Namen gehenden Schilderung der Krönungsfahrt König Friedrichs nicht von ihm herrühren können, weil sie Ereignisse aus dem Jahr 1443 streifen.[4]) Diese Sätze machen übrigens keineswegs den Eindruck, als seien sie später hinzugefügt, wie man gemeint hat, sondern erscheinen durchaus einheitlich mit der Darstellung erwachsen. Auch die Daten der Rückreise des Königs (§ 484) liegen zum Theil schon zu spät, als dass Windeck als Autor in Betracht kommen könnte. Haben wir aber Windecks Tod in das Jahr 1440 zu setzen, so erhellt ohne Weiteres, dass die ganze Geschichte der Krönungsfahrt von fremder Hand ist. Dafür sprechen auch andere Gründe. Zunächst die Darstellung: sie ist flüssiger, gewandter, dem Thema fester angeschlossen, als es Windecks Art war; eingestreute Betrachtungen des Autors, wie Windeck sie liebt, fehlen gänzlich. Ueberaus ungeschickt ist eine Anknüpfung an das Vorausgehende versucht: Nachdem der Tod König Albrechts berichtet worden (§ 471), war gesagt: 'und wie es sich machen wurt mit dem nuwen konige.....' Diese offen gelassene und offen gebliebene Lücke zeigt deutlich das Abbrechen des Fadens; was zu sagen gewesen wäre, lag noch in der Zukunft und wurde auch später nicht gesagt. § 475 wird die Erzählung folgendermassen auf König Friedrich übergeleitet: 'Also du vor geschriben vindst, wie die korfürsten der erzbischof von Coln und her Jocop von Sirck erzbischof von Trier und her Diethrich Schenke von Erbach erzbischof von Menz (sic!), do santen sie und alle korfürsten ire rete zu dem konige genant konig Friderich, der do waz herzog Albrechts (getilgt und E r n s t e n gesetzt C) son von Östenriche zü halpvasten in dem jor 1440'. Dieser Paragraph ist nichts als ein stammelnder Versuch, zwischen dem Vorhergehenden und der folgenden Erzählung von der Krönungsfahrt eine scheinbare Verbindung herzustellen. Da die Verweisung auf das Frühere thatsächlich nicht trifft,

1) Fol. 73. 85. 93v.
2) Fol. 117. 117v.
3) Fol. 128v. 129. Der Nachfolger war ein Verwandter Windecks, denn dieser nennt S. 83 Katharina zu Schenkenberg seine Base.
4) Vgl. Altmann's Einleitung S. XX.

so konnte nicht einmal ein Praedicat für den unglücklichen Nebensatz gefunden werden. Von den Wahlverhandlungen zu Frankfurt (Ende Januar und Anfang Februar 1440), von dem Tag zu Mainz (Februar 1441)[1]), Dingen, die doch für Windeck überaus nahe gelegen hätten und von ihm gewiss nicht übergangen worden wären, kein Wort! Dieses Schweigen, die klaffende Lücke der Jahre 1440 und 1441, ist ein beredtes Zeugniss dafür, dass Windeck mit der folgenden Schilderung der Krönungsfahrt nichts zu thun hat.

Das Vorstehende greift ein in die Frage der beiden Fassungen der Windecküberlieferung, von welchen jetzt zu handeln ist.

Den Abschluss des Sigmundbuches bezeichnen die Worte (§ 463): 'Nu hat des keiser Sigesmundus buch und bi sinem leben eins teils gescheen ist, ein ende'. Es kommt noch eine offenbar verschobene Notiz über die Beisetzung Sigmunds, sodann die mit Sigmund schliessende Reihenfolge der Könige von Ungarn, worauf in H die schon erwähnte Schlussschrift von Windecks Diener Reinhart Brunwart vom 12. Juli 1438 folgt. Was nun kommt, ist Anhang, der in H die Ereignisse bis gegen das Ende des Jahres 1439 führt und ohne Zweifel zu Anfang des Jahres 1440 abgeschlossen worden ist, so dass man eine Fassung von 1440 annehmen kann. In den übrigen Handschriften läuft der Anhang noch weiter. Er bringt noch das sagenhafte Stück, das von der Gründung Triers ausgehend bald auf die Urgeschichte von Mainz überlenkt, und endlich die mehrerwähnte Krönungsfahrt König Friedrichs. Da diese u. a. am Schluss die Schweizer Kämpfe aus dem Juli 1443 streift, so kann man nicht, wie bisher geschehen ist, von einer Fassung von 1442, sondern nur von einer solchen von 1443 sprechen. Altmann hat die Vermuthung geäussert[2]), dass auch H ursprünglich den ganzen Anhang enthalten habe, dass nur die späteren Theile abgerissen seien. Meiner Erinnerung nach macht der Schluss der Handschrift äusserlich nicht den Eindruck des Defekten. Ich möchte aber aus innern Gründen annehmen, dass ihr noch die Urgeschichte von Trier und Mainz angehört habe. Diese bildet den natürlichen Abschluss des aus Materialien Windecks Angefügten, wobei es unentschieden bleibt, ob die Anfügung noch von ihm selbst oder aus seinem Nachlass von Andern besorgt worden ist. Die Krönungsfahrt dagegen ist ein fremdes Stück, wahrscheinlich nicht einmal in Mainz selbst entstanden, wenigstens weist das Hervortreten des Kurfürsten von der Pfalz in der Erzählung eher auf einen Verfasser aus dessen Gefolgschaft.

Beide Fassungen unterscheiden sich noch in folgenden Punkten: Einmal enthält die Fassung von 1440 verschiedene Abschnitte, die in der Fassung von 1443 gestrichen sind. Reifferscheid hat sie S. 539—541 zusammengestellt und hält für zweifellos, dass es bei diesen Streichungen nicht sowohl darauf angekommen sei, das Werk abzurunden, als viel-

1) Vgl. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II S. 18 ff.
2) Studien S. 81 f.





mehr darauf, planmässig die zu starken Ausfälle gegen die Fürsten und vor allem gegen die Pfaffen zu tilgen, 'um so dem Werke auch die Verbreitung in den klerikalen Kreisen zu ermöglichen'. Aehnlich hat auch von Hagen geurtheilt.[1]) Mit Recht macht Altmann dagegen auf andere, stärkere Aeusserungen wider die Geistlichkeit aufmerksam, die bei einer solchen mildernden Tendenz gewiss nicht stehen geblieben wären.[2]) Gegen die Fürsten wendet sich nur eine der von Reifferscheid gesammelten Stellen, und zwar ist es sicher nur eine in den Text verwebte Randglosse, die dem Autor fremd ist, da sie seine Worte ironisirt.[3]) Die getilgten Angriffe auf die Pfaffen richten sich vornehmlich gegen die Geistlichkeit zu Mainz und deren Verhalten in den Händeln mit der Stadt, besonders gegen die Einstellung des Gottesdienstes. Was Windeck darin, sich mehrfach wiederholend, vorbringt, sind Ausbrüche des Unwillens, deren thatsächlicher Untergrund im Wesentlichen auch in den unbeanstandet gebliebenen Paragraphen 414 und 417 zu lesen ist. Die Weglassung erscheint begreiflich, ohne dass man an eine bestimmte Tendenz zu denken brauchte, besonders wenn der Redactor nicht bloss Mainzer Leser, sondern weitere Kreise im Auge hatte. Dass das Gestrichene — die Glosse natürlich ausgenommen, falls der Redactor von 1443 sie überhaupt vorfand — von Windeck selbst herrührt, hat Altmann mit Unrecht in Frage gestellt[4]); es trägt ganz das Gepräge seiner Denkart und seiner Ausdrucksweise.

Eine weitere Verschiedenheit beider Fassungen besteht darin, dass in der durch H vertretenen der Text fast durchweg ohne Ueberschriften in kleineren, durch freien Raum getrennten Abschnitten geschrieben ist, während die Fassung von 1443 Kapitelzählung hat und Rubra, welche auf eine illustrirte Ausgabe berechnet sind. Die wenigen Ueberschriften, die in H vorkommen, hat Reifferscheid S. 537f. angegeben; sie gehören meist Stücken an, die Windeck nicht selbst verfasst, sondern nur in sein Werk aufgenommen hat und die ohne Zweifel diese Ueberschriften bereits getragen haben, als sie in seinen Besitz kamen. Bei einigen andern findet Reifferscheid den Hinweis auf beigegebene oder beizugebende Bilder. Aber theils liegt der Hinweis nur in der demonstrativen Einführung der Ueberschrift ('Hie'), die ich nicht für zwingend halte[5]), theils handelt es sich wieder um eingefügte fremde Stücke, und zwar hier um solche, die bereits illustrirt waren.

---

1) S. VII.

2) Studien S. 84; weitere Stellen Einleitung S. XLV Anm. 16. Ich füge noch bei §§ 287. 289. 322. 443.

3) 'Also wolt herzoge Ludewig dem lantgrofen von Hessen nit helfen wider bischof Cünrat von Menz, aber herzog Otte sin bruder half dem lantgrofen mit ganzen rechten truwen *der fursten, da la dich nit fast noch dursten*' u. s. w., d. h. danach lechze nicht. Altmann S. 217o setzt missverständlich 'fast*en*'.

4) Studien S. 82; etwas zurückhaltender äussert er sich Einleitung S. XIX.

5) Im Gegensatz zu Reifferscheid in den Götting. Gelehrt. Anzeigen 1888 S. 427f.

Denn ein fremdes Stück und kein Erzeugniss Windecks, dem überhaupt eine dichterische Ader nicht zugeschrieben werden kann, ist, gegen die bisherige Annahme, das Gedicht von den Kurtisanen zu Konstanz: Der Autor bezeichnet sich selbst (V. 50, vgl. V. 52) als einen armen Knecht, auf solche Kreise weist auch der rohe Ton[1]), und Windeck leitet es mit den Worten ein: 'Dis liedelin was gemacht zu Costenz, daz han ich in (her ime H, wofür sicher her inne zu lesen ist) gemaht und thün schriben umb junger lut willen ...', d. h. nicht gemacht hat Windeck das Lied, er hat es ein gemacht, hier (oder her-) ein gemacht, mit andern Worten seinem Werk einverleibt. Daraus lässt sich auch erklären, dass es in allen Handschriften an falscher Stelle steht: Ich denke, die Abschrift wurde von Windeck mit den einleitenden Worten versehen und in die Originalhandschrift bloss eingelegt, so dass sie sich leicht verschieben konnte. Ein fremdes Stück, und zwar eine illustrirte Zeitung, ist ferner der Bericht von dem Sturmwind ('disz vorgezeichent wunder') in Brabant (S. 437a). Das Lied sowohl wie die Zeitung gehören meiner Ansicht nach zu den Bilderbogen mit Text, wie uns deren aus späterer Zeit noch manche erhalten sind. Ein fremdes Stück endlich ist die Beschreibung des heiligen Grabes (§ 405), bei welcher Altmann auf einen ganz bestimmten Illustrationsvermerk hingewiesen hat.[2]) Auch hier nehme ich ein bei der Einverleibung bereits vorhanden gewesenes Bild an.

Dagegen finde ich zwei bisher nicht angeführte Stellen, in welchen der Text direkt auf Abbildungen Bezug nimmt, die in der Originalhandschrift enthalten gewesen sein müssen. Die erste bezieht sich auf die Sonnenfinsternis von 1420 (§ 147): 'Also wart an dem selben sondag an dem lutern schonen himel umb die sonnen gesehen ein roter schöner kreisz und was also gestalt'. Die zweite betrifft den von Sigmund gestifteten Drachenorden (§ 148): 'das was ein lintworm, hing an eim cruz, daz waz also gestalt'.[3]) Man wird aber aus diesen beiden Stellen auf allgemeinere Bilderabsichten Windecks für sein Werk nicht ohne Weiteres schliessen dürfen. Solche würden nur feststehen, wenn wir ihn mit der Fassung von 1443 irgendwie in Verbindung bringen könnten.

Es heisst die Dinge auf den Kopf stellen, wenn Altmann[4]) die vielen kleinen, durch freien Raum getrennten Abschnitte in H damit erklären will, dass der Schreiber die oft schlecht zusammen passenden Bestandtheile der einzelnen Kapitel getrennt habe. Das könnte man zugeben, wenn man wüsste oder wenigstens Grund hätte zu vermuthen,

---

1) Darum führe ich jene Bezeichnung an, denn ohne das könnte man mir vielleicht einwenden, Windeck, der sich auch einmal (dem Erzbischof von Mainz gegenüber aus Bescheidenheit) einen armen Gesellen nennt (§ 195), habe hier ironisch gesprochen.

2) Studien S. 3 Anm. 2.

3) Später wird noch die auf dem Kreuz angebrachte Inschrift angegeben, aber erst nach einem Satz über die Verleihung, so dass die Worte 'daz waz also gestalt' nicht etwa auf die Inschrift bezogen werden können.

4) Studien S. 48 Anm.



dass die Kapiteleintheilung der Fassung von 1443 schon in der Vorlage von H bestanden hätte. Wir wissen aber über die Vorlage von H nichts, als was wir aus H entnehmen können. Wie die Dinge liegen, gehören Kapitel, Rubra und Bilder untrennbar zusammen und zur Fassung von 1443, und die Entstehung der Kapitel ist mit Reifferscheid (S. 537) aus der Zusammenfassung mehrerer der ursprünglichen Abschnitte zu erklären, nicht aber umgekehrt diese aus der Auflösung jener und die wenigen Ueberschriften in H nicht als stehen gebliebene Rubra der Vorlage. Dass die Ausgabe von 1443 nach Absichten Windecks eingerichtet worden sei, ist wohl möglich, aber nicht zu beweisen. Manche Rubra betreffen nur den Anfang ihrer Kapitel, sind wenig sachgemäss oder trennen Zusammengehöriges in ungeschickter Weise, weshalb Altmann sie nicht dem Autor selbst zuschreiben will.[1]) Zu beachten ist, dass sie manchmal mehr wissen als der Text[2]) und dass bisweilen Windeck darin selbst das Wort führt.[3]) Ich möchte aber nicht mehr daraus folgern, als dass der Verfasser der Rubra den Dingen noch nahe genug stand, um gelegentlich etwas aus Eigenem beisteuern zu können oder an Stelle Windecks das Wort zu nehmen. Kapitel 245 spricht das Rubrum, ohne am Text einen Anhalt zu haben, von den Wagenburgen der Hussiten und ihrer Ausrüstung; hier liegt die Absicht, dem Illustrator Stoff zu bieten, auf der Hand.

Der Illustrator von C kannte Windecks Wappen: zwei weisse Fische in schwarzem Feld[4]), wie wir sie auch auf seinem Siegel finden[5]) und wie ich sie noch auf Windeckschen Siegeln aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts gesehen habe. Er stellt auch richtig Windeck als bärtigen Mann dar.[6]) Es scheint, dass für die Illustrirung eine Anweisung vorlag, denn, soweit die Lückenhaftigkeit von C die Vergleichung gestattet, haben fast sämmtliche in $V^1$ nicht illustrirte Kapitel[7]) auch in C keine Bilder, obwohl darunter manche sind, die einen geeigneten Gegenstand für den Zeichner geboten hätten. Mit Bild in C, ohne Bild in $V^1$ sind nur die Kapitel 14, 15, 16; umgekehrt steht es mit Kapitel $V^1$ 319 = C 318. Die Bilder selbst sind in beiden Handschriften verschieden bei den Kapiteln 95, $V^1$ 297 = C 296, $V^1$ 304 = C 299[8]), $V^1$ 328 = C 327.[9]) Näheres ist nicht bekannt. Die Ausführung der Bilder in C ist geschäftsmässig praktisch: der Zeichner

1) Einleitung S. XL f.

2) Kapp. 5. 77. 97. 252. 254 CG.

3) Kapp. 4. 222.

4) Es erscheint in C zu den Kapp. 5. 6. 9. 91. 104. Ob es auch in $V^1$ vorkommt, weiss ich nicht.

5) Es ist aufgedrückt dem von mir Altmann mitgetheilten Briefe S. 477 Lit. K.

6) Bl. 4v. 'Eberhart mit dem bart' wird Windeck in den Gedichten über die Mainzer Unruhen genannt, und auch urkundlich ist sein Bart bezeugt. Vgl. Altmann S. 512 mit Anm. 1.

7) Zusammengestellt Studien S. 89 ff.

8) Studien S. 92 Anm. 3.

9) Kap. 335 der Ausgabe; vgl. oben S. 29 f.

markirt dem Illuminator die Farben durch eingesetzte Buchstaben. In GV[1] findet sich einmal eine direkte Weisung für den Illustrator.[1])

Während wir das Verhältniss der beiden Fassungen durch Vergleichung von H mit der sonstigen Ueberlieferung feststellen können, vermögen wir, wie Reifferscheid meint[2]), nicht mehr zu erkennen, wie sich das Sigmundbuch von 1437 (vielmehr 1438) zu der in H vorliegenden Fassung verhalten hat, ob ihm nur der Anhang bis zum Jahr 1440 beigegeben oder ob es stärker umgestaltet worden ist. Ich denke, die Möglichkeit stärkerer Umgestaltungen hätten wir nur ins Auge zu fassen, wenn irgendwelche Gründe dafür sprächen. An solchen fehlt es aber gänzlich; im Gegentheil, die allgemein zugestandene Unfertigkeit des ganzen Werkes, wie wir es kennen, lässt es durchaus als erste Anlage, nicht als Umarbeitung erscheinen. Altmann aber hat den Gedanken Reifferscheids noch weiter ausgeführt. Er lässt Windeck erst 'eine richtige Biographie seines Kaisers' verfassen, das Sigmundbuch, das nicht auf uns gekommen, aber stofflich jedenfalls vollständig (oder, wie er später sagt, nicht völlig) in das uns vorliegende grössere Werk, die Denkwürdigkeiten, hineingearbeitet worden sei, sich auch leicht wiederherstellen lasse, nämlich einfach durch Streichung der vom Standpunkt einer Biographie aus als Abschweifungen erscheinenden Partien.[3]) Dabei hat ihn eine Stelle in einer Breslauer Handschrift des Königshofen geleitet, worin von Sigmund gesagt wird, er habe bei seinen Lebzeiten viel Gutes gethan, 'als dat in siner cronicken und in eynem sondern boiche darvan gemacht eygentlichen alle stucke by syme konygriche und in sinem keyserdome begangen und volbracht hait, geschriben steit'. Altmann behauptet, unter der Chronik seien die Denkwürdigkeiten, unter dem besondern Buche das Sigmundbuch zu verstehen. Die Stelle will indessen nur sagen: Sigmund hat viel Gutes gethan, wie das seine Geschichte ausweist und ein eigenes Buch, das man darüber hat. Bei dem Wort 'cronick' hat der Verfasser dieser Notiz kein bestimmtes Werk, sondern die geschichtliche Ueberlieferung über Sigmund im Allgemeinen im Auge gehabt; das besondere Buch aber ist das Sigmundbuch, jedoch nicht im Sinne Altmanns, sondern im Sinne seiner 'Denkwürdigkeiten', es ist das uns bekannte Werk Windecks, neben welchem es ein zweites nicht gegeben hat. Darum haben wir auch aus der schon angeführten Stelle in H den Titel für das Werk zu entnehmen: 'des keiser Sigesmundus buch und bi sinem leben eins teils gescheen ist', das Buch von Kaiser Sigmund und seiner Zeit.

Unter den Quellen Windecks sind am leichtesten einige Urkunden und Briefe zu erkennen, welche die Zeichen ihrer Herkunft an sich tragen. Sie sind an die Stadt Mainz gerichtet, wo der Autor wohnte, stammen also aus dem Mainzer Stadtarchive.[4]) Die Benutzung dieses

1) Kap. 381 der Ausgabe (in C nicht erhalten), vgl. Studien S. 61.
2) S. 536.
3) Einleitung S. VIII u. XL.
4) Z. B. Kapp. 212. 342. Vgl. auch Kap. 329.

Archives, das ihm durch seine Theilnahme an den politischen Händeln der Stadt und seine enge Verbindung mit dem Stadtschreiber Nicolaus von Wörrstadt[1]) gewiss leicht zugänglich war, ging aber sicherlich viel weiter, als wir es heute, nachdem die Bestände fast völlig verloren sind, nachweisen können. Ich bin überzeugt, dass, abgesehen von einzelnen Stücken, die Windeck durch seine Beziehungen zu Kaiser Sigmund erlangt und aus der Fremde heimgebracht hat, wie z. B. die Verträge zwischen dem Deutschen Orden und Polen, die Urkunden über Herzog Friedrich von Tirol u. a., für die grosse Mehrzahl der mitgetheilten Aktenstücke und Zeitungen das Mainzer Stadtarchiv seine Quelle war. Es ist ja bekannt und aus dem nahe verwandten Frankfurter Stadtarchive direkt nachweisbar, wie rege der Nachrichtenverkehr zwischen den Städten gewesen ist, wie ein beständiger Austausch von Abschriften stattfand. Darum ist es auch nicht nöthig, mit Altmann[2]) wegen § 312 eine Benutzung des Wormser Stadtarchivs anzunehmen. Zu den Zeitungen gehört mancher Abschnitt, der bisher nicht dafür erkannt worden ist; so z. B. ist das arg verstümmelte Kapitel 282 über die Niederlage der Venetianer nicht, wie Altmann meint, ‘einer lateinischen Chronik wörtlich entnommen’, sondern es ist eine lateinisch abgefasste Zeitung.

Von den fremden Stücken grösseren Umfangs will ich nur über zwei, die Beschreibung des heiligen Grabes und die Sage vom Ursprung der Städte Trier und Mainz, Einiges bemerken.

Die Beschreibung des heiligen Grabes[3]) ist ein Pilgerführer, den man vermuthlich an Ort und Stelle kaufen konnte und zur Erinnerung in die Heimath mitnahm. Er findet sich, was Altmann unbekannt geblieben ist, in der Jerusalemreise Georgs von Gumppenberg von 1483[4]) (nur die Zuthat der Windeckfassung von 1443, Kapiteleintheilung mit Ueberschriften, fehlt), ferner stückweise in der Reise des Nürnbergers Sebald Rieter von 1464[5]) und auch sonst. Die Vergleichung des Gumppenbergischen Textes mit dem bei Windeck überlieferten ist von Interesse. Die Hinweisung auf ein Bild erscheint auch bei Gumppenberg (‘als onden gemahlet stehet’ S. 116). Bei Windeck heisst es (S. 373): ‘In der selben cappellen bi minen ziten hingen funf konigliche baner und 32 woppenröck und vil ritterlich angeheft woppen’; Gumppenberg (S. 116) hat den werthvollen Zusatz: ‘bey meinen zeitten als man zelt von der geburt Christi 1421 jahr’. Damit gewinnen wir einen Anhalt für die Datirung des Stückes. Zum Text im Einzelnen wäre noch viel zu sagen. Ich wähle nur eine schwierige

1) Vgl. meine Abhandlung in den Forschungen XXV S. 105.
2) Einleitung S. XLII.
3) S. 372 ff. Einen nochmaligen Abdruck, den Altmann in der Zeitschrift des Deutschen Palaestina-Vereins Bd. 16 liefern wollte, kenne ich nicht.
4) Gedruckt nach einer Abschrift des 16. Jahrhunderts bei Röhricht und Meisner, Deutsche Pilgerreisen (Berl. 1880) S. 115—119.
5) Bibliothek d. litter. Ver. in Stuttgart CLXVIII S. 19 ff.



Stelle aus: Von der Kapelle auf dem Kalvarienberg wird bemerkt[1]), ihre Wände seien wohl gekleidet 'mit siden sergen werken des rechtens die sich dem lieben Cristo zu genossen' V²; 'mit sergen werckes des rechtes' u. s. w. C; 'mit sergen des alten werkes des rechtens' u. s. w. G; 'mit feynern des alden rechtums' u. s. w. H. Bei Gumppenberg (S. 117) steht: 'mit den figuren des alten testaments die sich dem leiden Christi zungemessen'. Ich vermuthe, figuren ist in der Abkürzung fig²en als ſ'gen (= sergen) verlesen worden. Der Urtext dürfte lateinisch gewesen sein. Diese Stelle wie der ganze bei Altmann schlecht weggekommene Bericht vom heiligen Grabe zeigt recht deutlich die Verwandtschaft von CV², das nähere Verhältniss von G zu H und die Vorzüge von H. Aus der gleichen Quelle wie der Bericht vom heiligen Grabe ist ohne Zweifel die Nachricht über das Grab des heiligen Hieronymus zu Bethlehem (§ 348).[2])

Die Sage vom Ursprung der Städte Trier und Mainz (S. 456 ff.) wird im Rubrum eingeleitet mit einer Berufung auf Kaiser Sigmund, der es habe wissen wollen, warum Trier 1300 Jahre älter wäre als Rom. Ob diese Behauptung nur ein Vorwand für die Aufnahme des dem Buche fremden Stoffes ist oder ob sie einen thatsächlichen Hintergrund hat, lässt sich nicht entscheiden. Ich neige der ersteren Annahme zu, will aber auf eine Stelle aufmerksam machen, die man für die letztere verwerthen könnte. Ganz ähnlich sagt nämlich der Speyerer Domdechant Nicolaus Burgmann, er habe seine Historia imperatorum et regum Romanorum zu schreiben unternommen 'de mandato serenissimi principis Sygismundi Romanorum regis hoc scire volentis'.[3]) Reifferscheid folgt dem Rubrum und nennt das Stück eine von Windeck auf Geheiss des Kaisers verfasste Denkschrift über den Ursprung und das Vorrecht Triers.[4]) Altmann dagegen will dem Rubrum kaum Gewicht beigelegt wissen und die Niederschrift der Sage nicht mit Sicherheit Windeck zuschreiben.[5]) Die Bezeichnung als Denkschrift ist sehr unglücklich gewählt für diesen naiven Lügenbericht, der bisweilen an offenbare Schalkhaftigkeit streift. Er ist aus den bürgerlichen Kreisen von Windecks Gesinnung hervorgegangen[6]), doch hat er mit diesem selbst wohl sicher nichts zu thun; er scheint älter und die Darstellung von der Windecks merklich verschieden. Zu den benutzten Quellen, von welchen Altmann nichts ermitteln konnte, gehört das sogenannte Chronicon Moguntinum Christiani, welches u a. für die Beschreibung des Mainzer Domschatzes und der Ermordung Erzbischof Arnolds benutzt ist. Der Anfang über die Gründung Triers ist verwandt mit der in

1) S. 374; die verkehrten Zuthaten Altmanns lasse ich weg, stütze mich aber für V²GH auf seine Angaben; für C sind sie ungenau; V¹ führt er, wie gewöhnlich, nicht an.

2) Vgl. auch Conrady, Vier Rheinische Palaestina-Pilgerschriften S. 40.

3) Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I³ S. 134 Anm. 4.

4) S. 528.

5) S. 456 Anm. c und 2.

6) Vgl. S. 465: 'do half ein pfaff dem andern'.

den Gesta Trevirorum, bei Königshofen, in Rothe's Thüringischer Chronik und wohl auch sonst erscheinenden Sage.[1]) Ausser Zusammenhang mit dem Sigmundbuch findet sich die Schrift, wenn auch nur als Fragment, in einer Miltenberger Handschrift, die der Herausgeber in den Anfang des 15. Jahrhunderts glaubt setzen zu können[2]), ferner vollständig in der Limburger Handschrift des Johann Gensbein unter dem Titel 'Historia von Trier und Mentze'[3]), endlich in der Handschrift 820 der Darmstädter Hofbibliothek.[4]) Benutzt ist sie von Gerstenberg (Schmincke I S. 227—230), von Scholl, Chronik von Bingen (1613)[5]) und daraus (alterthümlich aufgestutzt) von Bodmann.[6])

## 9. Das Verhältniss der Handschriften unter einander, ihre Verwerthung für eine Ausgabe und die Ausgabe Altmanns.

Wir besitzen nach den vorstehenden Ausführungen in der Handschrift H das im Jahr 1438 abschliessende Sigmundbuch mit einem vom Verfasser selbst oder doch aus seinen Materialien beigegebenen, bis zu Ende des Jahres 1439 reichenden Anhang, der 1440 fertig gestellt wurde und wahrscheinlich mit der Sage von Trier und Mainz geendigt hat. Wir besitzen weiter in den Handschriften $GCV^1V^2$ Abkömmlinge einer 1443 nach dem Tode Windecks hergestellten, in Kapitel mit Ueberschriften eingetheilten illustrirten Ausgabe, deren Veranstalter einige Abschnitte, besonders solche Mainzischen Inhalts, gestrichen und dafür die Krönungsfahrt König Friedrichs von 1442—1443 angefügt hat.

Die einzelnen Handschriften habe ich bereits besprochen; hier bleibt ihr Verhältniss zu einander näher festzustellen.

Zunächst ist, um die Sache rein äusserlich zu betrachten, zu sagen, dass keine aus einer der andern geflossen ist, soweit die Entstehungszeiten überhaupt eine solche Möglichkeit zulassen. Dass weder C noch $V^2$ aus $V^1$ hervorgegangen ist, habe ich bereits gezeigt (S. 21). Dass $V^2$ nicht aus C stammt, erhellt schon aus dem noch darzulegenden engeren Verhältniss von $V^2$ zu $V^1$; überdies beweisen es die in $V^2$ erhaltenen, in C fehlenden echten Stellen.[7]) $V^1$ ist vermuthlich etwas älter als C, also schon aus diesem Grunde von C unabhängig.

Aus den von Altmann in seiner Ausgabe zusammengetragenen Lesarten lässt sich ein Urtheil über das Handschriftenverhältniss ge-

1) Vgl. Städtechroniken IX (Strassburg II) S. 698. Rothe herausg. v. Liliencron S. 30.

2) Hegel in Städtechroniken XVIII (Mainz II) S. 239 ff. Vgl. Wyss in der Westdeutsch. Zeitschr. III S. 58. Altmann S. 459 Anm. 1.

3) Beschrieben von mir im Neuen Archiv d. Ges. f. ält. d. Gesch.-Kunde VII S. 578.

4) Archiv f. hess. Gesch. u. Alterthumsk. X S. 211. Die Handschrift beschrieben von König in den Forschungen XVIII S. 73 ff.

5) Herausg. v. Sander (Mainz 1853) S. 47.

6) Rheingau. Alterthümer S. 7 Anm.

7) Z. B. S. 118 f. 288 n. 289 $\nu$. 357 l. 391 l. 401 $\alpha$. 410 m, u. 411 r. 454 $\alpha$. Vgl. auch oben S. 5 die Stelle über das Haus zur Widerschellen.

winnen. Schon die Betrachtung kleinerer Partien gewährt einen guten Einblick. So z. B. führt die Textvergleichung des von Altmann probeweise aus allen fünf Handschriften abgedruckten Kapitels 56[1]) zu dem gleichen Ergebniss, wie es Reifferscheid S. 544, ausgehend von dem Gedicht von der Aacher Fahrt, erzielt hat.

Der Zugehörigkeit zu einer andern Fassung entsprechend, steht auch in den Einzelheiten des Textes H vielfach den Handschriften $GCV^1V^2$ gegenüber und verdient dabei nicht selten den Vorzug.[2]) Von $GCV^1V^2$ hat G noch vieles mit H gemein, wo $CV^1V^2$ abweichen.[3]) Diese drei Strassburger Handschriften bilden eine Gruppe, innerhalb deren C noch etwas näher an G heranreicht, während $V^1V^2$ am engsten zusammenstehen.

S. 82w haben $V^1V^2$ *tůch*, wo CGH *wachs* haben. In den Kapiteln 254 und 273 der Ausgabe stehen $V^1V^2$ hinsichtlich der Rubra gegen CG.[4]) Den Kapiteln 387 und 388 der Ausgabe, wie sie in $V^1V^2$ überliefert sind, entspricht in CG nur ein Kapitel.[5]) Im Widerspruch mit diesen Wahrnehmungen scheint es zu stehen, wenn in $V^2$CG das Rubrum von Kapitel 65 lautet: 'Hie heischet der konig... sime bruder... ein rechnung... mit eim boten und mit eime briefe', während es in $V^1$ heisst: 'Hie schiecket der kunig... sim bruder... mit einem boten einen brief und heischeit von im ein rechenunge...'[6]) Aber hier liegt offenbar eine willkürliche Abänderung vor, vermuthlich dadurch veranlasst, dass der Schreiber von $V^1$ aus Versehen 'schiecket' statt 'heischet' schrieb und dann, um das Wort nicht streichen zu müssen, den Satz umänderte. Eine nähere Prüfung von $V^1$ in Bezug auf die Texteinzelheiten steht noch aus.

Bemerkenswerth ist C durch seine Stellung zwischen $V^2$, mit dem es näher, und G, mit dem es entfernter verwandt ist. Für das Zusammenstimmen von $CV^2$ liegen zahlreiche Lesarten vor. Ich verzeichne hier nur einige der kleineren Lücken, welche $CV^2$ gemeinsam haben: S. 58h. 66t. 70l. 82ca, r. 83g. 90o. 91z. 102c. 108b. 111y. 114o. 117f, l. 168t. 191v. Solche Lücken, meist durch Ueberspringen auf das wiederkehrende gleiche Wort verursacht, sind in Folge der Flüchtigkeit der Schreiber in allen Windeckhandschriften häufig, am häufigsten in $V^2$. Auf der andern Seite fehlt es nicht an Lesarten, in welchen CG gegen $V^2$ zusammenstehen, und zwar sind darunter auch solche, in denen $V^2$ das richtige hat. Sehr deutlich zeigt sich dies S. 458i, wo von der aus dem Dorf Finthen nach Mainz gehenden römischen Wasserleitung die Rede ist; hier heisst es richtig in $V^2$:

1) Studien S. 102—109.

2) Vgl. z. B. oben S. 24. 41. S. 203$\alpha$ hat H allein die direkte Rede der lebhaften Erzählung bewahrt; gleich darauf ($\gamma$) neben H noch G.

3) Beispiele sind zahlreich und leicht zu finden; ich will nur auf das Mehr in HG am Schlusse von Kap. 82 der Ausgabe verweisen (vgl. Studien S. 16 unten).

4) Vgl. wegen des letzteren Kapitels in $V^1$ oben S. 20.

5) Vgl. Studien S. 94 oben.

6) Vgl. Studien S. 93 Anm. 2.



'und der selbe konig det den bornen von Funte leiten in die stat', während CG haben: 'den gefunden brunnen legen' (woraus bei v. Hagen S. 301 schliesslich ein 'Gesundbrunnen' geworden ist). Das gleiche Verhältniss tritt noch öfter zu Tage, z. B. S. 21g, l. 448o. 455f. 4581, n, t, $\delta$. Umgekehrt haben CG das richtige gegen $V^2$, um auch davon ein Beispiel zu bringen, S. 462e, wo erzählt wird, wie bei Erbauung des Thurmes über dem Chor am Mainzer Dom ein Sturm 'daz holzgezimbert von der ziborgen' gen Hochheim entführte; in $V^2$ steht irrig 'von der zibrugen', was Altmann in den Text gesetzt hat. Recht belehrend für die Doppelstellung von C und für das Verhältniss der Handschriften überhaupt ist die Namensüberlieferung des Vizdoms im Rheingau Adam von Aldendorf (jetzt Allendorf, bei Nastätten)[1]; er heisst (S. 401t) in $HV^2$ richtig Adam, in CG Adolf, in HG richtig Aldendorff, bezw. Alndorff, in $CV^2$ Albersdorff.

C verwechselt mehrfach in sinnloser Weise gon (unser gegen, aus gagen zusammengezogen in gân, alemannisch gôn) und von. Dem Auge ist das nicht gut möglich, wohl aber dem Ohr. Das Gleiche findet in G statt[2]), wo aber nicht gôn steht, sondern, der Mundart des Schreibers entsprechend, gein, welches also auf ein gôn zurückgehen muss. Es scheint demnach, dass die Herstellung von Exemplaren des Sigmundbuches in der auch sonst bekannten Art geschah, dass ein Vorleser den Text gleichzeitig mehreren Schreibern diktirte, und zwar muss er das erwähnte Wort als gôn gesprochen haben, und den Schreibern muss diese Form geläufig gewesen sein, was für Strassburg gut passen würde. Denken wir dabei an unsere drei Strassburger Handschriften, so ist vielleicht die Vermuthung nicht zu kühn, dass die Vervielfältigung des Werkes in der Fassung von 1443 ganz geschäftsmässig in Strassburg betrieben worden sei.

Aus dem oben Gesagten ergeben sich die Grundsätze für die Verwerthung der Handschriften. H ist dem Text zu Grunde zu legen; seiner Abstammung nach würde H noch viel werthvoller sein, wäre sein Schreiber befähigter und sorgsamer gewesen. Wo HG zusammenstehen, hat der Text in der Regel ein gutes Fundament, weil beide verschiedenen Fassungen angehören. Da aber auch G stark entstellt ist, so muss weiter noch die Gruppe $CV^1V^2$ herangezogen werden. Dabei ist thunlichst zu ermitteln, was durch seine Uebereinstimmung in den Combinationen CG, $CV^2$, $V^1V^2$ auf verlorene übergeordnete Vorlagen weist und was sich sachlich als richtig herausstellt, während die übrige Masse der Varianten, als auf Irrthum oder Willkür der einzelnen Schreiber beruhend, zurücktreten kann. Das trifft namentlich die an letzter Stelle erscheinende Handschrift $V^2$, deren Schreiber sich seinem Text gegenüber am eigenmächtigsten benimmt, ganz abgesehen von den grösseren Interpolationen, die er sich erlaubt hat.

Da nach Reifferscheid[3]) die (mir nicht bekannte) Züricher

1) Vgl. Bodmann, Rheingau. Alterthümer II S. 552, vgl. I S. 297.
2) S. 5g. 59f. 82$\gamma$ und öfter.
3) S. 530. 543.

Handschrift (Z) von 1479 auf die gleiche Vorlage zurückgeht, wie G, so kann sie trotz des schlechten Zeugnisses, das er ihr im übrigen ertheilt, bei einer neuen Ausgabe doch nicht ausser Acht gelassen werden.

Die hier entwickelten Grundsätze bilden den direkten Gegensatz zu den Anschauungen, von welchen Altmann bei Herstellung seiner Ausgabe ausgegangen ist. Indem er die oben charakterisirten Einschiebsel in $V^2$ für echt hielt, erschienen ihm alle übrigen Handschriften lückenhaft und minderwerthig, das ganze Bild der Ueberlieferung verschob sich für ihn und die Ergebnisse Reifferscheids waren an ihm verloren.[1]) $V^2$ wurde sein Leitstern; es war ein Irrlicht. In der erst nach dem Druck des Textes geschriebenen Einleitung zur Ausgabe kommt H etwas mehr zur Geltung; über das Verhältniss der Handschriften ist nur ermittelt, dass vielfach G mit H verwandt sei, noch näher C (E) mit $V^2$, doch stehe oft H gegen $V^2$CG.[2]) Das ist nicht unrichtig, geht aber über die äusserliche Beobachtung nicht hinaus und gewährt keinen Blick in die Entwickelung, keinen Massstab für die Verwerthung der Handschriften.

Ist der überlieferte Text auf Grund kritischer Handschriftenbenutzung festgestellt, so wird er sich noch vielfach fehlerhaft erweisen. Diese Fehler sind verschiedener Art. Ein Theil besteht in faktischen Irrthümern Windecks, und ihre Berichtigung ist den sachlichen Anmerkungen vorbehalten. Ein anderer Theil fällt der Ueberlieferung zur Last, und hier müssen Conjecturen des Herausgebers eintreten. Eine eigene Stellung nehmen aber dabei die von Windeck nicht verfassten, sondern nur aufgenommenen Abschnitte ein, die Urkunden, Aktenstücke, Zeitungen, Gedichte und dergleichen. Es liegt auf der Hand, dass die Abschriften, in welchen Windeck sie besass, nicht immer fehlerfrei gewesen sein werden, ja sie sind zum Theil gewiss recht schlecht gewesen; einzelne dieser Stücke sind anderwärts weit besser erhalten. Hier hat der Herausgeber die fremde Ueberlieferung wohl heranzuziehen, weil sie ihm nicht selten den Pfad erleuchtet[3]), aber er darf den Rahmen des Windecktextes nicht sprengen durch Aufnahme der fremden Lesarten, auch wenn es nicht zweifelhaft ist, dass sie das ursprünglich Richtige haben; er hat nur unter dem Text das Wesentliche davon zu verzeichnen. Denn seine Aufgabe ist es, so nahe als möglich an Windecks Originalhandschrift heranzukommen, nicht aber einen Text herzurichten, der besser wäre, als Windeck selbst ihn geliefert hat und liefern konnte. Am deutlichsten wird die Begrenzung bei Aktenstücken, von welchen neben der Windecküberlieferung noch mehrere gleichzeitige Niederschriften vorhanden sind, wie z. B. bei einem der aufgenommenen Reichsgesetze. Hier ist nicht für die Windeckausgabe auf Grund des ganzen Materials ein kritisch combinirter Text zu

1) Vgl. Studien S. 85 f.
2) S. XVIII.
3) Vgl. z. B. oben S. 24.



schaffen, dies ist vielmehr die Aufgabe des Bearbeiters der Reichstagsakten, dem der Windeckherausgeber nur die kritisch durchgearbeitete Windecküberlieferung als eine der zu verwerthenden Quellen zu bieten hat. Wollte man das sachliche Moment, die blosse stoffliche Belehrung, höher schätzen, so müsste man folgerichtiger Weise bei solchen Stücken an die Stelle der schlechteren Ueberlieferung durch Windeck die bessere fremde Ueberlieferung setzen, müsste z. B. die von Windeck in einer fast unverständlichen deutschen Uebersetzung aus unkundiger Feder mitgetheilten Verträge zwischen Polen und dem Deutschen Orden nach den wohl noch vorhandenen lateinischen Originalen geben. Kurz, im Text darf der Herausgeber seinem Autor nicht ins Wort fallen, unter dem Text muss er es, so oft er etwas besser weiss.

Altmann hat manches Fremde in den Text gesetzt, allerdings unter Anwendung der Cursive, so dass die Verschiedenheit immerhin bemerklich bleibt.[1])

Durch Cursive werden auch die zahlreichen Textabänderungen etwas gemildert, die Altmann für nöthig befunden hat. Es ist dies wohl die schwächste Seite der Arbeit. Altmann sieht in wenig geschmackvoller Wendung den Tadel der Germanisten voraus und bezeichnet darum seine Ausgabe als in erster Linie für die Historiker bestimmt.[2]) Aber auch ein in sprachlichen Dingen noch so bescheidener Historiker wird doch verlangen, dass der Herausgeber die Sprache seines Autors verstehe und wird die schier endlose Reihe zum Theil geradezu fataler Schlimmbesserungen, die sich durch das Buch ziehen, nicht mit freundlichen Augen ansehen können. Hierher gehört: Abänderung von Wörtern und Wortformen, wie palas in palast (S. 6), hirtzen in hirschen (S. 911), erne in ernte (§ 448 Z 5), salter in psalter (S. 357 oben, vgl. S. 306 unten), gadem in gaden (S. 465f), dotent (Praet.) in dotetent (§ 139), gênt in gebent (S. 163 unten), gît in gibt (S. 307 unten), bruder (Gen.) in brudern (S. 3 Z. 4), orden (Gen.) in ordens (§ 257), Wetzflor in Wetzlar (S. 164 d); Ersetzung richtiger und richtig verwandter Wörter durch andere, wie erlich ('die enpfing den herzogen gar erlich' § 10) durch herlich, sit durch sither (S. 77 k; S. 141 q sicher statt sider, sither), unkusch (unkiusche stf.) durch unkuschheit (S. 202 unten), gehellen durch gehelfen (S. 207 b, c), geschöpfede (gescheffede) durch gesetze (S. 387 $\beta$), einig durch einzig (S. 440 p); Abänderung der Construction: 'Sigmundus ... *von* dem man sprach lux mundi' (S. 1 unten, 'dem man sprach' heisst: den man nannte), 'do gewert er die dochter' geändert in *der* (S. 139 k). S. 192 i hat die Strassburger Handschrift V² ganz richtig: 'lügent, wie es ir gange' ('sehent—gee' hat der nichtalemannische Schreiber von H); Altmann schiebt 'lügent' mit einem Ausrufungszeichen unter den Text und setzt: 'sehent, wie es ir gangen'. Das Verbum beiten, biten, d. h. warten, kennt er nicht; S. 203 $\varepsilon$

1) Z. B. S. 76 $\beta$. 152 r. 159 q. 213 e. 237 l, n und öfter.
2) Einleitung S. XXII.





lässt er es weg, S. 255a setzt er ein 'sic!' dazu. Falsche Zuthaten sind häufig, z. B. 'do ich *mich* ermannte' (S. 194 p), 'das nie *kein* furste sich so sere verbant' (§ 84), 'ein stat ich enweisz *den namen nit*' (§ 453 Z. 2), 'und meinten den von Gelre verracht *zu* haben' (§ 260), 'das er toben*d* und rosen*d* wurde' (S. 436 unten). S. 99 f erscheint 'ein herolt, hiesz End*r*es Lant', dazu die Note: 'oder hiess der Herold Endeslant?' Allerdings; die Ueberlieferung ist nicht anzuzweifeln, denn die Herolde führten derartige Beinamen, wofür ich nur auf den Herold Karls V. Kaspar Sturm mit dem Beinamen 'Germania genant Teutschland' verweisen will.[1]) 'Henne Windeckes nefenhusz zü dem Swarzen walde' (§ 359), lies: nefen husz. § 315 Z. 8 muss nach 'fursten', wo gar kein Interpunktionszeichen steht, ein Punkt gesetzt werden.

Nicht selten erscheinen ganz sonderbare Missverständnisse, die in manchen Fällen zu verkehrten Einschiebungen verleitet haben, wo alles in bester Ordnung war. § 434[a] sagt Windeck: 'In dem was alles keiser Sigemont zü Behem und tedinget mit den Hussen und den ketzern und maht es doch slecht eines teils'. Zu slecht bemerkt Altmann: 'Sigmund wird also hier von Windecke getadelt'. Keineswegs, denn slecht machen heisst schlichten (der gleiche Ausdruck im gleichen Sinne § 96 Ende). 'Wie es sich hernoch machen und gende wurt', sagt Windeck am Schluss von Kapitel 247, 'das han ich ouch můt und hoffung hernoch zü schriben oder tün schriben'; Altmann setzt noch zu *lossen*, so dass man liest: 'tün schriben lossen'; als ob nicht gerade 'tün schriben' bedeutete schreiben lassen! § 87: 'Do swůr . . . herzog Fridrich dem konig als dann billich ist und die fursten angehoret'; Altmann setzt: 'und die fursten *habent den eit* angehoret'. In der Anmerkung meint er, es sei vielleicht zu lesen: 'und eime fursten angehoret'; das wäre nicht falsch, aber es ist überhaupt keine Aenderung erforderlich, weil angehoren in der hier zutreffenden Bedeutung zukommen, geziemen sowohl den Accusativ als den Dativ regiert. Kurz vorher: 'wann im der konig die marg gegeben hette zu Brandenburg und alles daz darzu gehort als korfursten (= tamquam electori) und wappen und das lant'; Altmann schreibt: 'als korfursten*hut*'. In der Urkunde Herzog Friedrichs von Oesterreich (§ 89 a) sagen die mitsiegelnden Fürsten ganz richtig: 'das wir ouch die vor genanten drige fursten uns also bekennen'; Altmann schiebt *fur* ein hinter ouch, wodurch der Herzog Subject des Satzes wird, und streicht uns. S. 231 Z 10: 'man müste einen andern tag machen gon Heidelberg, der was uf den ahtzehensten tag', also auf den 13. Januar; Altmann scheint diesen Ausdruck nicht zu kennen, denn er setzt hinten *hernach* an, so dass der Sinn entsteht: 18 Tage später (als der frühere Tag). § 459: 'do die von Menz versaszen, das man doch wol understanden het', der Sinn ist vollkommen klar: da die von Mainz Bankrot machten, was man doch wohl verhütet hätte; understanden, nur in H, hat Altmann mit einem die vermeinte Sinnlosig-

1) Vgl. ferner Seyler, Gesch. d. Heraldik S. 29.



keit markirenden Ausrufungszeichen unter den Text gesetzt und dafür die Lesart der übrigen Handschriften verstanden aufgenommen; dem Wort versitzen scheint er die Bedeutung den Sitz ändern beigelegt, es mit der Auswanderung der Mainzer Patrizier in Verbindung gebracht und darum geschrieben zu haben: 'do die *alten* von Menz versaszen'. § 417: 'wart gotes dinst und ('dinst und' nicht in GH) er schemlichen gesmehet', also: Gottes (Dienst und) Ehre; Altmann schiebt hinter 'dinst' *underlassen* ein, offenbar, weil er irrig er als das Personalpronomen fasst. S. 374 m steht vollkommen richtig: 'ist die stat recht als mit eim grabstein gefasset in listen eben slecht mit dem plaster'; Altmann ändert recht in rechts, in listen (d. h. in Leisten) in zur linken und setzt die Worte 'rechts—plaster' in Klammern. S. 465 in der oben besprochenen Sage wird erzählt, wie in Mainz die Laien einen Bischof wählten, den man Lynenhosz nannte. 'So koren die pfaffen einen, den hiesz man bischof Helbeling, der was allez zu Bingen, do slüg man helbeling; die zwen wurdent sich berüfen zu hof vor dem pobst'. Also Bischof Helbeling hielt sich ständig in Bingen auf, dort schlug man Helbelinge, d. h. die Münze dieses Namens, Halbpfennigstücke. Altmann hat das nicht verstanden, er schreibt: 'do slüg man Helbeling *vor*, die zwen' u s. w., man machte ihm den Vorschlag, beide sollten die Entscheidung des Papstes anrufen; dabei lässt er noch ausser Acht, dass vorschlagen in dem Sinne, wie wir das Wort gebrauchen, erst viel später auftritt. Etwas weiter unten wird in Bezug auf Erzbischof Sifrit von Mainz gesagt: 'die cordewender [hant] friheit von ime und die löher diele und die hantwerke hant zünft von ime'; diele ist das noch gebräuchliche Wort: Dielen, Bretter, Böden, wie sie die Gerber brauchten; vielleicht auch, dass zu lesen ist die lo, die Gerberlohe, übertragen auf eine Oertlichkeit, wo die Gerber arbeiteten; oder dass diele nur der Ansatz zu einer irrigen Wiederholung des vorhergehenden die löher ist. Altmann setzt diele unter den Text und äussert die Vermuthung, es sei soviel als 'dielute (Dienstleute)'; dieser Begriff passt hier natürlich gar nicht und das Wort selbst ist unbelegt und nichts als eine längst aufgegebene Conjectur Wackernagels zu einer Stelle des Nibelungenliedes, wo 'die liute' (die Leute) steht.

An manchen Stellen des Windecktextes scheinen allerdings Conjecturen am Platze zu sein; sie müssen aber besser gelingen, als sie dem Herausgeber gelungen sind. S. 95 x: 'Es endorft aber in sinem lande niemans dovon reden: er det dem als er anderm dinge (also andern dingen C) gethon hette'; Altmann setzt: 'als *obe* er ander *bose* dinge' u. s. w., ich schlage vor: als er andern dicke; der Fehler kann schon in die Originalhandschrift gerathen sein dadurch, dass der Schreiber den dictirenden Autor falsch verstand, eine Möglichkeit, mit der man überhaupt öfter zu rechnen haben wird. § 123 am Ende: 'do hette der marggrof von Brandenburg und der bischof von Trier *vil mühe*, die vertedingeten es'; die von Altmann eingeschobenen Worte *vil mühe* sind herauszuwerfen und für hette ist halfe zu lesen. Am

Schlusse von § 458 wird Sigmund 'ein gruntbiderber herzman (man nur in G) und fürste' genannt; es ist offenbar zu lesen: herre und fürste.[1]) S. 71k erscheint unter den Reichsfürsten 'Cunrod apt zu Bygou, Bigaw' (ich vermuthe Pegau bei Leipzig); Altmann verweist diesen Ortsnamen in die Noten und setzt in den Text Schonow, worunter er Schönau im Kreise Rheinbach vermuthet, wo es eine Abtei niemals gegeben hat. Unter den deutschen Grafen und Herren, welche 1422 bei König Sigmund in Nürnberg waren, wird auch genannt: 'herzog von Montfort' (S. 158i); diesen Namen haben HG, während $V^2$, erkennend, dass der Titel herzog dazu nicht passe, sich die unzutreffende Conjectur Montferer erlaubt hat; es ist statt herzog zu lesen her Hug. S. 98i geben $CGV^2$ übereinstimmend an, König Albrecht sei gestorben 'zu den langen dorfern vigrum'; Altmann will nach von Hagens Vorgang lesen in Ungern; ich schlage vor zu lesen bi Gran (Langendorf liegt bei Gran), was der Ueberlieferung sehr nahe kommt. Beiläufig sei bemerkt, dass diese ganze Stelle über König Albrecht, welche in H überhaupt nicht steht und in $V^1$ die Angaben über Zeit und Ort des Todes nicht enthält, ursprünglich nur eine durch die Erwähnung von Albrechts Vater veranlasste Randglosse war, wie man beim Lesen leicht bemerkt. Dass sie in H nur aus Flüchtigkeit weggeblieben wäre, wie Altmann vermuthet, möchte ich bestreiten; sie stand ohne Zweifel nicht in der Vorlage von H.

Ich könnte in dieser Weise noch lange fortfahren, will aber lieber Einiges über die Sacherklärung und das Register sagen, die ich bisher nur gelegentlich gestreift habe.

Für die Reise König Sigmunds von Konstanz nach Perpignan, dann von Paris nach England und von da zurück bis Konstanz ist von Bedeutung ein Altmann unbekannt gebliebenes Reisediarium, das von einem aus dem Gefolge herrühren muss, in den Rötteler Zusätzen zu Königshofen.[2]) Bei den von Windeck mitgetheilten Reiserouten hat sich ihm bisweilen in der Erinnerung die Reihenfolge der Orte etwas verschoben; so gehören S. 62 Remonde und Ruwe, das ist Romont und Rue[3]), vor, nicht hinter Lausanne. Bei französischen Orten, wie z. B. Alaschamer (La Chambre), Aromantz (Romans), scheinen französische Routenzettel vorgelegen zu haben; so erklärt sich das A; es ist soviel wie à, das gôn in deutschen Routen. Das in zwei Routen (Pforzheim-Weil-Esslingen-Ulm S. 101 und Neuenbürg-Kalw-Weil-Esslingen-Ulm S. 171), sowie einmal (S. 273) unter den schwäbischen Städten genannte Eszelingen (natürlich Esslingen bei Stuttgart) wird für Esslingen in Niederösterreich ausgegeben. Sygenbron (Sigenborn H) zwischen Canterbury und Rochester (§ 75) ist Sittingbourne. Wie viel überhaupt für die Ortserklärung noch zu thun ist, will ich an

1) Man vergleiche noch Altmanns Einschiebsel in §§ 106. 284. 288 und S. 459 unten.

2) Mone, Quellensammlung I S. 292ff. Kapp. 44–56.

3) Altmann erklärt im Register Remonde irrig für Romanel und Ruwe überhaupt nicht.

Kapitel 251, einer Zeitung über einen Einfall der Hussiten in den nordöstlichen Theil der Oberpfalz, zeigen. Es werden genannt: Barnauwe : Bärnau sö. Tirschenreut, Falckenberg : Falkenberg wgs. Tirschenreut, Untruet (nur in H) : Konreut ö. Tirschenreut, Wertz : Wurz sgw. Falkenberg, Bedel : Beidl ssw. Tirschenreut, Walitari : Waldthurn nw. Pleystein, Frosz (Slosz) : Floss nw. Pleystein, Foders : vermuthlich Frodersreut n. Parkstein, Blienstein : Pleystein sgo. Tirschenreut, Moszbach : Mosbach s. Pleystein (von Altmann vermuthungsweise auf Mosbach in Unterfranken bei Gersfeld gedeutet), Allenstack : Altenstadt wsw. Pleystein, Hohendanne : Hohentann ssö. Tirschenreut, Schonkirchen : Schönkirch bei Bärnau, Waldawe : Waldau w. Pleystein, Bleszburg : Plössberg sw. Bärnau, Wildenhusen : vielleicht Wildenau bei Plössberg. Von diesen sechzehn Orten werden im Register drei richtig (darunter einer unter Zweifeln), drei falsch und die übrigen gar nicht erklärt. Den Namen der Mutter Erzbischof Konrads III. von Mainz, eines geborenen Rheingrafen, hat Altmann, wie er sagt, nicht ermitteln können[1]); das nächstliegende Buch in diesem Falle, Joannis, Scriptores rerum Mogunt. I S. 735 giebt alle gewünschte Auskunft. Kaiser Sigmunds Züge waren dargestellt in Mainz auf einem Bilde König Davids 'zu unser frouwen brüder im cruzgang', das heisst bei den Karmeliten, die unter diesem Namen bekannt sind; Altmann räth auf die Kirche von St. Johann (warum?) und macht noch die sonderbare Bemerkung: 'Die Jungfrau Maria hatte aber keinen Bruder'.[2])

Graf Bernhard von Rinstein (Regenstein bei Blankenburg am Harz) wird im Register vermuthungsweise auf Rheinstein gedeutet; aber Grafen von Rheinstein hat es nie gegeben und die Burg erhielt diesen Namen überhaupt erst in diesem Jahrhundert von ihrem Wiedererbauer, dem Prinzen Friedrich von Preussen, früher hiess sie Faitzberg. Simon von Guntheim (Gundheim bei Pfeddersheim in Rheinhessen) wird in einem Orte dieses Namens im rheinhessischen Kreise Schüchtern gesucht; ein wahrer Rattenkönig von Irrthümern: zunächst muss es Schlüchtern heissen, Schlüchtern liegt nicht in Rheinhessen, sondern im ehemaligen Kurhessen, und im Kreis Schlüchtern giebt es auch keinen Ort, der Guntheim hiesse oder ähnlich, sondern nur ein Gundhelm. An zwei Stellen wird Udenheim genannt; es soll im Kreis Gelnhausen liegen, aber da liegt nur ein Udenhain; Udenheim, von wo Bischof Raban von Speyer der Stadt Speyer Fehde ansagte (S. 207), ist das jetzige Philippsburg bei Bruchsal, und Philipp von Udenheim (S. 516) stammte aus Udenheim bei Wörrstadt in Rheinhessen. S. 408 erscheint Konrad von Rosenberg zu Bartenstein, und zwar in einer Umgebung, die keinen Zweifel darüber lässt, in welcher Gegend man ihn zu suchen hat: Rosenberg im badischen Unterrheinkreis und Bartenstein im württembergischen Oberamt Gerabronn; das Register kennt nur Bartenstein im Regierungsbezirk Königsberg in Ostpreussen und Rosenberg an der Moldau bei Krumau. Die Aebte von Erpach (Eber-

1) S. 155 Anm. 2.
2) S. 418 Anm. 3.

bach im Rheingau) und Heny (Haina in Oberhessen bei Frankenberg) werden in den abteilosen Orten Erbach im Odenwald und Hengen bei Urach gesucht. Unter 'Scharfenstein in Böhmen' wird auch der Vizdom im Rheingau Kuno von Scharfenstein, ein geborener Rheingauer von der Burg bei Kiedrich, angeführt. Die von Helmstadt waren in dem Orte dieses Namens bei Neckar-Bischofsheim, nicht in dem bei Würzburg zu Hause. Bruburg ist die Burg Breuberg bei Höchst im hessischen Odenwald, Gettenbühel die ehemalige Burg Jettenbühl dicht bei Heidelberg. Hoffheim ist nicht Hochheim, sondern Hofheim ö. Wiesbaden, Heissesheim nicht das vermuthete Hildesheim, sondern Heidesheim bei Mainz. In andern Fällen sind die Namen in der Ueberlieferung entstellt, wodurch die Deutung erschwert wird: 'Thomas herre zu Kreppen und zu Wasserberg', lies Kerpen (in der Eifel) und Warnesberg (jetzt Warsberg, Varsberg bei Bolchen in Deutschlothringen); das Register denkt an Kreppen bei Pirmasens und Wassenberg im rheinländischen Kreis Heinsberg. 'Carle von Hoszpurg usz Franken' (Hessberg bei Hildburghausen) wird vermuthungsweise unter die Herren von Heinsberg eingereiht. 'Heinrich von Landesperg' (S. 134 q, Sludersberg H, Slaudersburg G) ist nicht Landsberg, sondern Schlandersburg bei Meran. In dem Verzeichniss von deutschen Grafen und Herren, die 1422 bei König Sigmund in Nürnberg waren (S. 157 f., auch D. Reichstagsakten VIII S. 222 f.) ist manches zu bessern; Altmann hat hier an der Bearbeitung in den 'Reichstagsakten' keine verlassbare Stütze gehabt: 'der grof von Senenberg': die Vermuthungen Henneberg (RTA.) und Scenberg (Altmann) treffen nicht, lies Ferrenberg (Virneburg); 'grof Menhart von Linsecke': an Königsegg (RTA. und Altmann) ist nicht zu denken, da dieses Geschlecht erst 1629 in den Grafenstand erhoben wurde (Altmann deutet auch noch den Vornamen Menhart als Mannhart und setzt ihn gleich Marquart), ich würde Leissnig vermuthen, wenn ich um 1422 einen Meinhard in diesem Hause fände (1385 erscheint noch ein Meinher), vielleicht steckt Graf Meinhard von Lienz (im Pusterthal) aus dem Hause der Grafen von Görz dahinter; 'ein grof von Henwe' (Henwen G, Hawen H): RTA. und Altmann vermuthen Hanau, aber dieses Haus wurde erst im Dezember 1429 gegraft, lies Howe oder Heuwe, d. i. Hoya; 'grof Hans und grof Wilhelmus von Werden', lies Werdenberg; 'grofe Hans von Dungen': RTA. und Altmann rathen auf Thüngen, die keine Grafen waren und sind, es ist Thengen im Hegau bei Blumenfeld.

Eine befriedigende Ausgabe von Windecks Sigmundbuch ist keine Arbeit, die sich mit moderner Schnellfertigkeit erledigen liesse. Ausser der kritischen Befähigung und dem vollen sprachlichen Verständniss gehört dazu liebevolle Vertiefung in die Darstellung und eine Menge von Specialkenntnissen für die Sacherklärung. Finden sich diese Eigenschaften zusammen, dann wird sich das Werk wesentlich anders ausnehmen, als es bis jetzt noch der Fall ist.

---








Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.